

Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges

Von

Professor Dr. **Walter Schiff**
in Wien

2. Heft

Der Schutz der Arbeiterinnen.
Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften für
erwachsene Männer.



Berlin
Verlag von Julius Springer
1918

Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges

Von

Professor Dr. **Walter Schiff**
in Wien

2. Heft

Der Schutz der Arbeiterinnen.
Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften für
erwachsene Männer.



Berlin
Verlag von Julius Springer
1918

ISBN 978-3-7091-9587-1 ISBN 978-3-7091-9834-6 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-9834-6

*Sonderdruck aus den
Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.
Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun.
V. Bd., Heft 3, 4/6 und VI. Bd., Heft 1.*

Inhalt des 2. Heftes.

	Seite
III. Abschnitt. Der Schutz der Arbeiterinnen	5 (89)
§ 10. Dauernde Arbeitsverbote für Frauen	6 (90)
§ 11. Mutterschutz	11 (95)
§ 12. Verbot der Nachtarbeit, Mindestruhe und früherer Arbeits- schluß der Frauen	18 (102)
§ 13. Höchstarbeitszeit für Frauen	27 (111)
§ 14. Die Entwicklung des Arbeiterinnenschutzes im 20. Jahr- hundert	41 (125)
IV. Abschnitt. Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften für er- wachsene Arbeiter	45 (129)
§ 15. Unbedingte und bedingte Arbeitsverbote für erwachsene Männer	46 (130)
§ 16. Nachtarbeitsverbot, Mindestruhe, Ladenschluß, Halbfeier- tag für erwachsene männliche Arbeiter	48 (132)
§ 17. Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter	52 (136)
§ 18. Die Entwicklung des Schutzes der männlichen erwachsenen Arbeiter im 20. Jahrhundert	61 (145)

III. Abschnitt.

Der Schutz der Arbeiterinnen.

Der Schutz der Frauen besteht, ähnlich wie der Schutz der Jugendlichen, aus Arbeitsverboten und aus Vorschriften über die Arbeitszeit (Nachtarbeitsverbot, Höchstarbeitszeit); dazu kommt der Ausschluß von Frauen durch einige Zeit nach, manchmal auch vor der Entbindung. Eine gewisse Gleichförmigkeit ist hinsichtlich des Nachtarbeitsverbotes der Frauen für die meisten europäischen Staaten durch die Berner Konvention vom Jahre 1906 hergestellt worden.

Im folgenden bleiben die Vorschriften über Gewährung von Arbeitspausen ebenso wie die über Sonntagsruhe, Arbeitsordnungen, Betriebsschutz usw. außer Betracht; sie sollen, um Wiederholungen zu ersparen, in einer der folgenden Studien einheitlich für alle geschützten Personen besprochen werden.

Die Darstellung beschränkt sich ferner auf die für alle Frauen ohne Unterschied des Alters geltenden Schutzvorschriften; die bereits behandelten Spezialnormen für Mädchen und jugendliche Frauen sind daher ergänzend mit heranzuziehen¹⁾. Dagegen sind die Schutzvorschriften, die für alle, auch die männlichen erwachsenen Arbeiter erlassen sind, in die Darstellung mit einbezogen worden, da diese sonst ein ganz unvollständiges Bild liefern würde. Auch hinsichtlich des sachlichen Geltungsgebietes der Normen, über die Art der Darstellung und über die im folgenden angewendeten Abkürzungen ist auf das in der zitierten früheren Studie Gesagte zu verweisen. Außer den dort behandelten 22 europäischen Staaten ist im folgenden auch Liechtenstein (als Staat Nr. 23) berücksichtigt. Ferner sind einige in neuester Zeit erlassene

¹⁾ 1. Heft S. 34 ff.

Gesetze¹⁾ in die Darstellung einbezogen worden. Hinsichtlich der außereuropäischen Gebiete ist größere Genauigkeit und Vollständigkeit als im 1. Teil erreicht, weil einige weitere Quellen, wie insbesondere eine neuere Sammlung der Arbeitsgesetze der Vereinigten Staaten²⁾, benützt werden konnten. Diese Umstände haben hie und da Nichtübereinstimmungen zwischen dieser und der ersten Studie zur Folge.

§ 10. Dauernde Arbeitsverbote für Frauen.

Einige Staaten haben entweder die Frauen von gewissen Arbeiten oder Verrichtungen unbedingt ausgeschlossen oder deren Verwendung doch an gewisse Bedingungen geknüpft. Viel häufiger übertragen die Gesetze das Recht, Arbeitsverbote für Frauen zu erlassen, auf die Verwaltungsbehörden, die von dieser Ermächtigung in sehr verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht haben

A. Europa.

a) Durch Gesetz ist die Verwendung von Frauen verboten:

beim Reinigen von in Gang befindlichen Maschinen		in England, Norwegen
bei der Bedienung von Transmissionen		„ Rußland
bei gewissen Arbeiten in Hüttenwerken		„ Rußland
beim Schmelzen und Emaillieren von Glas		„ England
in Naßspinnereien ohne Vorkehrungen gegen die Nässe		„ England
in Kokereien, beim Materialtransport bei Bauten		„ Deutschland
	{ allgemein in Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau in Handel, Gastwirtschaften	„ Liechtenstein
bei schweren, gefährlichen oder unsunden Arbeiten		„ Bern, Luzern, Bulgarien
		„ Appenzell i. Rh., Bern
beim Bergbau allgemein		„ den Niederlanden, Luxemburg

¹⁾ Namentlich für Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Holland, die Schweiz, Portugal, Norwegen, Bulgarien.

²⁾ Labor Laws of the United States (Bulletin of the United States Bureau of Labor Statistics Nr. 448) in 2 Teilen, 2473 S.

beim Bergbau unter Tag $\left\{ \begin{array}{l} \text{in den europäischen Staaten mit Aus-} \\ \text{nahme von Rußland¹⁾, Finnland, Un-} \\ \text{garn, der Schweiz²⁾, Dänemark, Por-} \\ \text{tugal, Serbien und Liechtenstein.} \end{array} \right.$

b) Eine Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlasse von Arbeitsverboten besteht in 12 europäischen Staaten, und zwar wie Übersicht 22 zeigt, in verschiedenem Umfang.

Übersicht 22.

Ermächtigung der Verwaltung, ungesunde, gefährliche oder die Sittlichkeit gefährdende Arbeiten für Frauen zu verbieten.

Europäische Staaten	Die Ermächtigung zum Verbot der Verwendung von Frauen zu gefährlichen Arbeiten gilt für:							
	Fa.	Hdw.	Hm.	Bt.	Bg.	Ga.	Hd.	Vk.
1. Deutsches Reich	1	1	1	1	1	1	—	1
2. England . . .	1	1	1	1	—	—	—	—
3. Frankreich . .	1	1	1	1	1	—	1	—
7. Österreich . .	1	1	—	1	—	1	1	1
9. Bosnien . . .	1	1	—	1	—	1	1	1
11. Niederlande . .	1	1	1	—	³⁾	—	—	—
13. Schweiz								
a) Bund . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
b) Bern . . .	1	1	1	1	1	—	1	—
c) Appenzell a. Rh., Neuenburg	1	1	1	1	1	—	—	—
14. Schweden . .	1	1	—	1	1	1	1	1
16. Dänemark . .	1	1	1	1	1	1	1	1
20. Bulgarien . .	1	1	1	1	³⁾	—	1	1
21. Serbien . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
22. Griechenland .	—	—	—	—	—	—	1	—
23. Liechtenstein .	1	1	—	1	—	1	1	1

Auf Grund dieser Ermächtigungen sind im Verwaltungswege den Frauen folgende Arbeiten untersagt worden:

1. Deutsches Reich.

a) In Steinbrüchen und Steinhauereien: Abraumarbeiten, Steingewinnung, rohe Aufbereitung der Steine, trockene Bearbeitung von Sandstein, Arbeiten mit Staubentwicklung.

¹⁾ Das Verbot besteht aber in Polen.

²⁾ Das Verbot besteht aber im Kanton Bern.

³⁾ Gesetzliches Arbeitsverbot.

b) In Ziegeleien und Schamottfabriken: Abraumarbeiten, Gewinnung und Transport des Rohmaterials, Handformerei der Steine (mit Ausnahme der Dachziegel), Arbeiten in Öfen, Heizen der Öfen, Beförderung der Kohle, geformter Steine in Schiebekarren ohne festes Geleise.

c) In Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien, Sandbläsereien: Arbeiten in Räumen, in denen vor dem Ofen gearbeitet wird, ungewöhnlich hohe Temperatur herrscht, Rohstoffe oder Abfälle gemischt oder zerkleinert werden, in denen mit flüssigem Fluorwasserstoff gearbeitet wird, Arbeiten am Sandstrahlgebläse, Trockenschleifen, Schleifen mit mechanischem Antrieb.

d) In Bleihütten: Arbeiten mit Bleigefahr.

e) Bei Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten: Arbeiten mit Bleigefahr.

f) Bei Herstellung von Akkumulatoren aus Blei: Arbeiten, welche mit Blei in Berührung bringen.

g) Bei Herstellung von Alkalichromaten: Arbeiten in Räumen, wo Berührung mit Alkalichromaten stattfindet.

h) In Zinkhütten und Zinkerzrösthütten: Arbeiten in Destillationsräumen, Verladen und Abfahren der Asche, Sieben trockener Asche, Verpacken, Befördern der Nebenerzeugnisse, Entleeren der Kanäle, der Flugstaubkammern, der Ballons und Vorlagen.

i) In Metall- Walz- und Hammerwerken: Arbeiten beim unmittelbaren Betrieb.

k) In Thomasschlackenmühlen: Arbeiten in Räumen, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl lose eingebracht wird.

l) In Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Melasse-entzuckerungsanstalten: Bedienung der Rübenschwemme, Rübenwäschen, Fahrstühle, Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen, Arbeiten in Räumen mit ungewöhnlich hoher Temperatur.

m) Bei Herstellung von Zichorie: Arbeiten in Räumen, in welchen Darren betrieben werden.

n) Bei Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien u. dgl.: Arbeiten bei Herstellung und Verpackung.

2. England.

Gewisse Arbeiten bei

- a) Schmelzen von bleihaltigen Stoffen.
- b) Herstellung von Mennige, Bleiglätte.
- c) Herstellung von Farben und Anstrichen.
- d) Herstellung von elektrischen Akkumulatoren.
- e) Gießen von Messing.
- f) Erzeugung und Verzierung von Tonwaren und Porzellan.
- g) Reinigen von in Gang befindlichen gefährlichen Maschinenteilen.

3. Frankreich.

- a) Schmierer, Reinigen usw. von in Gang befindlichen Maschinen.
- b) Arbeiten in Räumen, wo nicht versicherte Maschinen stehen.
- c) Fortbewegen zu schwerer Lasten, und zwar Tragen von mehr als 25 kg, Fortbewegen mittelst Wagen je nach den Umständen von mehr als 40 bis 60 kg.
- d) Gewisse Transportarbeiten.
- e) Gewisse gefährliche Arbeiten mit schädlichem Dampf, Ausdünstungen, Abscheidungen, Staub u. dgl. und Zutritt zu Räumen, in welchen solche Arbeiten verrichtet werden; die Verordnung zählt 63 solche Arbeiten auf, so namentlich bei chemischen Prozessen, Arbeiten mit Blei, Zerreißen und Reinigen von Hadern, Erzeugung von Dünger aus tierischen Stoffen, Abdeckereien, Belegen von Spiegeln mit Quecksilber, Schleifen und Polieren von Metallen, Erzeugung von Mühlsteinen, Schleif- und Schmirlscheiben, Bearbeitung von Filzhaar.
- f) Bestimmte Verrichtungen in einzelnen Betriebszweigen aus ähnlichen Gründen oder wegen Unfalls-, Vergiftungsgefahr u. dgl.; die Verordnung zählt 26 solche Verrichtungen auf, insbesondere in der chemischen, der Textil- und der Glasindustrie, beim Bleichen, Färben, der Bearbeitung von Kautschuk, von Hadern, in der Gerberei.
- g) Herstellung und Verkauf von Gegenständen, die aus Sittlichkeitsgründen durch das Strafgesetz verboten sind.

4. Österreich.

- a) Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten mit Bleiweiß.
- b) Bleigefährliche Arbeiten des Buch- und Steindruckes und der Schriftgießerei, Treten der Tiegeldruckpresse.

5. Griechenland.

Reinigen und Schmierem von Maschinen in Bewegung.

* * *

Der Ausschluß der Frauen von Arbeiten, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden, bildet demnach derzeit in Europa die Ausnahme. Es ist vor auszusehen, daß die europäischen Staaten, die in ihrer Bevölkerungskraft geschwächt aus dem Kriege hervorgehen werden, auf diesem Gebiete schärfer eingreifen werden müssen, um die Frauen im Interesse des Nachwuchses energischer als bisher gegen Gefährdungen zu schützen.

B. Außereuropäische Gebiete.

1. Im Bergbau ist, wie in Europa, so auch außerhalb Europas das Verbot der Frauenarbeit am häufigsten. Es gilt

a) für alle Arbeiten im Bergbau in 11 Staaten der Union (Arizona, Arkansas, Colorado, Illinois, Maryland, New York, Pennsylvanien, Utah, Virginia, Washington, Wisconsin); in Ontario, Quebec, Brit. Columbia, Alberta, Venezuela; in Neuseeland, Neusüdwales, Tasmanien und Viktorien.

b) für alle Arbeiten unter Tag außer in den schon sub a) genannten Gebieten in 4 Staaten der amerikanischen Union (Indiana, Missouri, Oklahoma und Wyoming), in Neufundland, Nicaragua, Queensland, Tunesien, den Vereinigten Staaten von Südafrika und Argentinien (Hauptstadt, Bundesdistrikt).

c) für Untertagarbeiten im Kohlenbergbau außer in den sub a) und b) genannten Gebieten in 2 Staaten der amerikanischen Union (Alabama und Westvirginien) und in Westaustralien.

2. Gewerbe. Verboten sind

Arbeiten in gefährlichen Betrieben oder gefährliche Arbeiten im allgemeinen in Wisconsin, Neuschottland, Saskatchewan, Britisch Columbia und Tasmanien;

Reinigen von Maschinen oder Transmissionen in Gang in 5 Staaten der amerikanischen Union (Louisiana, Missouri,

Minnesota, New York, Westvirginia), 5 kanadischen Provinzen (Neuschottland, Saskatchewan, Manitoba, Neubraunschweig, Brit. Columbia), 4 australischen Staaten (Neusüdwales, Viktoria, Südaustralien, Westaustralien), Algerien, Indien, Japan;

Arbeiten zwischen festen und beweglichen Teilen von Maschinen in 5 kanadischen Provinzen (Neuschottland, Saskatchewan, Manitoba, Neubraunschweig, Britisch Columbia), 4 australischen Staaten (Neusüdwales, Viktoria, Südaustralien, Westaustralien), Indien;

Arbeiten in Räumen mit nicht versicherten Maschinen in Algerien;

Polieren mit Schmirgel in New York;

Arbeiten an Polierscheiben u. dgl. in Ohio;

Naßspinnen ohne Vorkehrungen gegen Nässe in Viktoria, Südaustralien, Tasmania;

Spiegelbelegen, Herstellung von Bleiweiß in Westaustralien, Tasmania;

Arbeiten in Räumen mit Baumwollöffnern in Indien;

Arbeiten an Aufzügen in Neusüdwales, Queensland, Südaustralien.

3. Beim Ausschank geistiger Getränke in 16 Staaten der amerikanischen Union (Alaska, Arizona, Connecticut, Iowa, Louisiana, Maryland, Michigan, Missouri, New Hampshire, New York, Rhode Island, Texas, Utah, Vermont, Virginia, Washington).

§ 11. Mutterschutz.

In den meisten europäischen und auch in einigen außer-europäischen Gebieten ist es verboten, Frauen einige Zeit nach der Entbindung, hie und da auch einige Zeit vor der Entbindung zu beschäftigen. Ähnlichen Motiven wie dieses Arbeitsverbot entspringt die in einigen Gesetzen aufgestellte Verpflichtung des Arbeitgebers, stillenden Müttern besondere Arbeitspausen zu gewähren oder Stillräume für sie beizustellen.

A. Europa.

1. Einen Überblick über die Arbeitsverbote anlässlich der Niederkunft in den einzelnen europäischen Staaten gibt die Tafel 23.

Übersicht 23.

Arbeitsverbote für Wöchnerinnen in den europäischen Staaten.

Europäische Staaten	Mindestdauer der Ruhezeit anlässlich der Entbindung in Wochen. (x bedeutet gänzlich Arbeitsverbot)							
	Fa.	Hdw.	Hm.	Bt.	Bg.	Ga.	Hd.	Vk.
1. Deutsches Reich	8	8 ¹⁾ od.6 ²⁾	8	8 ³⁾	x ^{a)}	—	—	—
2. England . . .	4	4	—	—	x ^{b)}	—	—	—
3. Frankreich . . .	4	4	4	4	x ^{a)}	4	4	4
4. Rußland . . .	4 ⁴⁾	—	—	—	4 ⁴⁾	—	—	4 ⁵⁾
5. Finnland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Italien . . .	4 ⁶⁾	4 ⁶⁾ 7)	—	4 ⁶⁾	x ^{a)}	—	—	—
7. Österreich . . .	6	6	—	6	x ^{a)}	6	6	6
8. Ungarn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Bosnien . . .	4	4	—	4	x ^{b)}	4	4	4
10. Belgien . . .	4	4	4	4	x ^{a)}	4	4	4
11. Niederlande . .	4 ⁶⁾	4 ⁶⁾	4 ⁶⁾	—	x	—	—	—
12. Luxemburg . . .	—	—	—	—	x	—	—	—
13. Schweiz . . .	6 ⁸⁾	6 ⁸⁾	—	6 ⁸⁾	—	—	—	—
14. Schweden . . .	6 ⁹⁾	6 ⁹⁾	6 ⁹⁾	6 ⁹⁾	x ^{a)}	—	—	—
15. Norwegen . . .	6	6 ¹⁰⁾	6 ¹⁰⁾	6 ¹⁰⁾	x ^{a)}	—	—	—
16. Dänemark . . .	4 ¹¹⁾	4 ¹¹⁾	4 ¹¹⁾	4 ¹¹⁾	—	—	—	—
17. Spanien . . .	6	6	6	6	x ^{a)}	6	6	6
18. Portugal . . .	4	4	4	4	4	—	—	—
19. Rumänien . . .	6	6	—	4 ⁶⁾	x ^{a)}	—	—	—
20. Bulgarien . . .	8	8	8	8	x ^{a)}	—	8	8
21. Serbien . . .	12	12	—	—	—	—	—	—
22. Griechenland . .	8	8	8	8	x ^{a)}	—	8	8
23. Liechtenstein . .	4	4	—	4	—	4	4	4

Ergänzend ist zur Übersicht 23 zu bemerken:

Die angegebene Anzahl von Wochen gilt in der Regel für

- 1) Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern, Ziegeleien usw.
- 2) Motorbetriebe mit weniger als 10 Arbeitern, Konfektion.
- 3) Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern.
- 4) Betriebe mit wenigstens 30 Arbeitern oder mit wenigstens 20 Arbeitern und motorischer Kraft.
- 5) Gilt nur für Eisenbahnen.
- 6) Genauer: ein Monat.
- 7) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern oder Motor.
- 8) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern oder mit mehr als 5 Arbeitern und Motor usw.
- 9) Betriebe mit wenigstens 10 Arbeitern oder mit wenigstens 5 Arbeitern und motorischer Kraft von 3 HP usw.
- 10) Betriebe mit wenigstens 5 Arbeitern oder motorischer Kraft.
- 11) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern oder motorischer Kraft.
- a) Allgemein verboten sind nur Untertagarbeiten; Arbeiten ober Tag wie Fabriken.
- b) Allgemein verboten sind nur Untertagarbeiten.

die Zeit nach der Niederkunft; doch können in Deutschland von den 8 Wochen 2, in Bulgarien und Griechenland 4 Wochen auf die Zeit vor der Niederkunft fallen; in Serbien ist die Arbeit durch 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft verboten.

Die Schonzeit kann ferner in einigen Staaten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses unter die in der Übersicht 23 angegebene Anzahl von Wochen herabgesetzt werden, und zwar in Italien, Bulgarien auf 3, in Deutschland bei den kleinen Motorbetrieben und in der Konfektionsindustrie, in Spanien auf 4 Wochen, in Schweden und Dänemark ohne zahlenmäßige Untergrenze.

In der Schweiz haben die Arbeiterinnen das Recht, eine längere Schonzeit zu verlangen (8 Wochen).

Einige Schweizer Kantone haben spezielle Arbeitsverbote für Wöchnerinnen erlassen, und zwar

- a) für Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Bergbau:
 - 4, über Wunsch der Arbeiterin 6 Wochen in Solothurn und Zürich;
 - 6, über Wunsch der Arbeiterin 8, mit ärztlichem Zeugnis 4 Wochen in Bern;
 - 6 Wochen in Aargau, Appenzell a. Rh., Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen, Tessin;
 - 8 Wochen, davon 6 nach der Niederkunft, in Glarus;
- b) für den Handel:
 - 6, über Wunsch der Arbeiterin 8, mit ärztlichem Zeugnis 4 Wochen in Bern.

Wie die Übersicht 23 zeigt¹⁾, fehlt nur in 2 europäischen Staaten — Finnland und Ungarn — jedes Arbeitsverbot für Wöchnerinnen²⁾. In den anderen Staaten, mit Ausnahme von Luxemburg, bezieht sich dieses Verbot wenigstens auf Fabriken, in 19 Staaten auf das ganze Handwerk oder doch einen Teil desselben, in 17 Staaten auf den Bergbau oder wenigstens auf die Untertagarbeiten, in 16 Staaten auf Bauten, in 11 auf die Heimarbeit; das Gastgewerbe ist in 6, der Handel in 8 Staaten in diesen Arbeiterschutz einbezogen, der Transport in gewissen Grenzen in Rußland.

¹⁾ Im folgenden sind die Staaten mit einem allgemeinen Verbot der Untertagarbeit im Bergbau zu den Staaten mit einem Verbot der Wöchnerinnenarbeit im Bergbau gezählt.

²⁾ Ein ungenügender Ersatz dafür ist es, daß in Ungarn Wöchnerinnen das Recht haben, in Fabriken die Arbeit durch 4 Wochen zu unterbrechen.

Von den 184 Kombinationen der 23 Staaten mit den 8 Betriebsgruppen sind es nur etwas über die Hälfte, nämlich 109 oder 59⁰/₀, in denen ein Arbeitsverbot für Wöchnerinnen gilt.

Fast in der Hälfte der Kombinationen fehlt also so gut wie jeder Wöchnerinnenschutz.

Alle 8 Betriebsgruppen sind in dieser Art nur in Frankreich, Belgien und Spanien geschützt, 7 Betriebsgruppen in Österreich und Bosnien (es fehlt die Heimarbeit) und in Griechenland (es fehlt das Gastgewerbe).

Auch wo ein Arbeitsverbot vorhanden, ist es zumeist nur mit 4 Wochen, also zweifellos viel zu kurz bemessen; Schutzfristen von 6 oder 8 Wochen bilden die Ausnahme. Das Arbeitsverbot dauert nämlich (zum Teil mit den oben erwähnten Abschwächungen)

Wochen	Anzahl der Staaten	Anzahl der Kombinationen von Staat und Betriebsgruppe
4	10 ¹⁾	53
6	5 ¹⁾	31
8	3	18
12	1	2

Die ungeheuren Menschenverluste infolge des Krieges werden hier zu weitgehenden Reformen führen müssen. So wurde in Österreich während des Krieges die Schonzeit von 4 auf 6 Wochen erhöht.

2. Die Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit der Arbeitsruhe ist ein notwendiges Korrelat zu dem Arbeitsverbot für Wöchnerinnen. Diese Sicherung kann entweder darin gelegen sein, daß der Arbeitgeber zur Fortbezahlung des Lohnes verpflichtet bleibt, oder darin, daß der Wöchnerin ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Bezug eines Wöchnerinnengeldes — sei es auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung, sei es ohne eine solche — gewährt wird.

Einen Anspruch auf Fortbezug ihres Lohnes während der Dauer der Schonzeit besitzt die Wöchnerin nur in Rumänien, einen solchen auf Fortbezug des halben Lohnes in Bulgarien.

Ein gewisser öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Wöchnerinnengeld besteht in 14 europäischen Staaten, und zwar mit Ausnahme von Frankreich durchaus auf Grund der obligatorischen Krankenversicherung (Übersicht 24).

¹⁾ Überdies in 1 Staat teilweise.

Übersicht 24.

Wöchnerinnenunterstützung in den europäischen Staaten.

Nr.	Europäische Staaten	hauptsächlichster persönlicher Geltungsbereich: Arbeiterinnen	Anspruch im Falle der Entbindung			Dauer des Arbeitsverbotes in Wochen
			% des durchschnittlichen Arbeitslohnes	absoluter Betrag	Dauer des Bezuges in Wochen	
1	Deutschland	alle	50	—	8	8
2	England	alle	—	30 s	einmalig	4
3	Frankreich	wenn sie ohne Gefahr für sich selbst oder für das Kind nicht weiter arbeiten können und tatsächlich nicht weiter arbeiten	—	0,5 bis 1,5 Frcs. in der durch das Finanzgesetz festgesetzten Höhe	8	4
4	Rußland	in Fabriken, Bergbau, Eisenbahnen mit wenigstens 30 Arbeitern oder wenigstens 20 Arbeitern und motorischer Kraft	50 bis 100, wenn während der Zeit keine Arbeit geleistet wird	—	2 vor und 4 nach der Niederkunft	4
6	Italien	in Gewerbe, Bergbau, Bauten	—	40 L	einmalig	4
7	Österreich	alle	a) etwa 60, b) außerdem 30 Stillprämie	—	a) 6 b) 12	6
8	Ungarn	in Gewerbe und Handel	60 d. üblichen Taglohnes	—	4	—
11	Niederlande	alle	a) 70 b) 100	—	Arbeitsunfähigkeit infolgl. a) Schwangerschaft b) Niederkft.	4
12	Luxemburg	in Gewerbe und Handel	50	—	4	—
14	Schweden	alle	—	1,50 Kr. tgl.	42 Tage	6
15	Norwegen	alle	50	1 Kr. tgl.	2 vor u. 6 nach der Niederk.	6
19	Rumänien	alle	50	—	2 vor u. 6 nach d. Niederk., bei Selbststillen 9	6 oder 4
21	Serbien	in Gewerbe und Handel	n. der Höherer Arbeitsunfgk.	—	12	12
23	Liechtenstein	alle	50	mindestens 1 Kr. tgl.	4	4

Ein Vergleich der Übersicht 23 mit der Übersicht 24 lehrt, daß von den 20 europäischen Staaten, die ein Arbeitsverbot für Wöchnerinnen ausgesprochen haben, 12 Staaten gewisse Vorkehrungen für den Unterhalt der Wöchnerinnen getroffen haben, 8 — nämlich Bosnien, Belgien, Schweiz, Dänemark, Spanien, Portugal, Bulgarien und Griechenland — dagegen nicht. In Ungarn und Luxemburg besteht eine Wöchnerinnenversicherung, aber kein Arbeitsverbot.

Aber auch in jenen 12 Staaten mit Wöchnerinnengeld oder -rente sind diese Vorkehrungen offenbar ganz unzulänglich. Der Bezug des Krankengeldes, in Frankreich der Wöchnerinnenrente, dauert allerdings — wenn man von England und Italien absieht, wo fixe Beträge vorgeschrieben sind — im allgemeinen mindestens ebenso lange wie die Arbeitsruhe. Allein das Wöchnerinnengeld beträgt, von den Niederlanden abgesehen, überall nur eine Quote, zumeist nur 50%, des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, während doch gerade die Entbindung einen erhöhten Geldaufwand verursacht. Soll tatsächlich das durch das Arbeitsverbot der Wöchnerinnen angestrebte Ziel erreicht werden, die Mutter und das Kind vor der ersten, unmittelbaren Not zu schützen, wird man die Höhe des Wöchnerinnengeldes wenigstens dem Arbeitslohn gleichstellen müssen, wie dies gegenwärtig schon in den Niederlanden der Fall ist. Das kann um so unbedenklicher geschehen, als bei der Entbindung der einzige Grund ganz wegfällt, der es nicht ratsam erscheinen läßt, das Krankengeld in gleicher Höhe mit dem Arbeitslohn zu bemessen: die Gefahr der Simulation.

3. Weitere Schutzvorschriften, teils polizeilicher, teils privatrechtlicher Natur, sind in einigen europäischen Staaten erlassen worden, und zwar:

a) Verbot gewisser Arbeiten für schwangere Frauen, so der Transport von Lasten in Rußland.

b) Schwangere Frauen können den Betrieb ohne Kündigung verlassen in Frankreich, in der Schweiz, außerdem in den Schweizer Kantonen Aargau, Appenzell a. Rh., Basel-Stadt, Bern, St. Gallen, Tessin, in Spanien.

c) Den Wöchnerinnen bleiben während der Schonfrist ihre Arbeitsplätze reserviert in Spanien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland.

d) Verbot gewisser Arbeiten für Wöchnerinnen: in Frankreich das Tragen, Ziehen oder Schieben einer Last durch

3 Wochen; in Norwegen Ermächtigung der Verwaltung zum Erlaß solcher Verbote.

e) Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung von Stillräumen in Italien, Portugal und Rumänien für Betriebe mit wenigstens 50 Arbeiterinnen, in Dänemark und Spanien für Betriebe mit wenigstens 25 Arbeiterinnen.

f) Verpflichtung zur Gewährung von Stillpausen in Italien, Schweden, Spanien, Portugal, Rumänien.

g) Verkürzung der Arbeitszeit durch 6 Monate am Samstag um 2 Stunden ohne Lohnverminderung, wenn der Säugling lebt, in Bulgarien.

B. Außereuropäische Gebiete.

Arbeitsverbote für Wöchnerinnen und Schwangere (abgesehen von den schon oben erwähnten gänzlichen Arbeitsverboten für Frauen im Bergbau):

4 Wochen nach der Niederkunft in New York, Neusüdwaales, Westaustralien und Neuseeland,

2 Wochen vor oder 4 Wochen nach der Niederkunft in Massachusetts und Vermont,

4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft in Connecticut,

3 Monate nach der Niederkunft in Natal für indische Kontraktarbeiterinnen,

nach dem 7. Monat für Schwangere in Natal für indische Kontraktarbeiterinnen.

Ermächtigung der Verwaltung, bestimmte Arbeiten für schwangere Frauen zu verbieten, in Japan.

Eine Erlaubnis, die Arbeit zu unterbrechen, besteht in Argentinien für die Hauptstadt durch 30 Tage nach der Niederkunft unter Wahrung des Arbeitsplatzes,

ferner in Tunesien durch 8 Wochen vor und nach der Niederkunft.

Stillräume und Stillpausen sind vorgeschrieben in der Hauptstadt von Argentinien und in Tunesien¹⁾.

* * *

Die vorstehenden Betrachtungen lassen erkennen, daß auf dem Gebiete des Mutterschutzes in Europa sehr viel, außerhalb Europas fast alles noch zu tun übrig ist.

¹⁾ Hier Stillräume für Fabriken mit wenigstens 50 Arbeiterinnen.
Schiff, Internationale Studien. II. 2

§ 12. Verbot der Nachtarbeit, Mindestruhe und früherer Arbeits- schluß der Frauen.

A. Europa.

a) Nachtarbeitsverbot und Mindestruhe.

Am 26. September 1906 haben 14 europäische Staaten, nämlich Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich, Ungarn, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Schweden, Dänemark, Spanien und Portugal, ein internationales Übereinkommen, betreffend die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen, abgeschlossen, während Rußland, Finnland, Bosnien, Norwegen, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland und Liechtenstein dem Übereinkommen nicht beigetreten sind. Dieses hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein.

Das vorliegende Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, den Begriff der industriellen Unternehmung festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Übergangsfrist von höchstens drei Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit soll außer Kraft treten können:

1. Im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2. für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind, wenn sich dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes dieser Stoffe als notwendig erweist.

Artikel 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien) sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahr bis auf 10 Stunden beschränkt werden.

Artikel 5. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Artikel 6. Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn in deren

Namen durch die Regierung des Mutterstaates eine dahinzielende Benachrichtigung an den schweizerischen Bundesrat erfolgt.

Diese Regierung kann, indem sie das Hinzutreten einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Schutzgebietes anzeigt, zugleich erklären, daß das Übereinkommen sich nicht auf solche einheimische Arbeiten bezieht, bei denen die Überwachung unmöglich wäre.

Artikel 7. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der unterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Übereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, daß ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

Artikel 8. Das vorliegende Übereinkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen bis spätestens 31. Dezember 1908 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Über diese Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen und eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten zugestellt werden.

Das vorliegende Übereinkommen tritt in Kraft 2 Jahre, nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von 2 auf 10 Jahre verlängert:

1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen;
2. für die Schafwollkämmerei und -spinnerei;
3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens 4 Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Artikel 9. Die Staaten, die das vorliegende Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der kontrahierenden Staaten bekanntgeben wird.

Artikel 10. Die im Artikel 8 vorgesehenen Fristen für das Inkrafttreten des Übereinkommens gelten für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete erst vom Datum ihres Beitrittes an.

Artikel 11. Das vorliegende Übereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ebenso von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten nicht früher als nach Ablauf von 12 Jahren nach Abschluß der Protokolle über die Ratifikationen gekündigt werden.

Das Übereinkommen kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft 1 Jahr, nachdem sie schriftlich dem Schweizerischen Bundesrat durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, Besitzung oder um ein Schutzgebiet handelt, durch die Regierung des Mutterstaates eingereicht worden ist; der Schweizerische Bundesrat wird sie sofort den Regierungen der anderen kontrahierenden Staaten mitteilen.

Die Kündigung tritt nur in Kraft in bezug auf den Staat, die Kolonie, das Besitztum oder Schutzgebiet, in deren Namen sie eingereicht war.

Der Inhalt dieses Übereinkommens stellt das Mindestmaß an Arbeiterschutz dar, das zu verwirklichen sich die vertragschließenden Staaten verpflichteten. Dieser Verpflichtung sind auch, mit Ausnahme von Dänemark, alle diese Staaten nachgekommen; einige von ihnen sind aber in dem Verbot der Frauennachtarbeit weiter gegangen. Andererseits haben auch die meisten europäischen Staaten, die das

Übereinkommen nicht geschlossen haben, die Frauen in weiterem oder engerem Umfange von der Nachtarbeit ausgeschlossen.

Ganz fehlt es an einem Nachtarbeitsverbot für erwachsene Frauen nur in Rumänien; in Finnland betrifft es nur die Bäckereibetriebe, in Dänemark nur den Handel, in Rußland nur Spinnereien und Flachsbrechereien, während hier außerdem für Handwerk und Handel eine 12stündige Ruhezeit vorgeschrieben ist, die allerdings nicht in die Nachtzeit fallen muß.

Sonst haben alle Staaten wenigstens für das Gewerbe, z. T. aber auch für andere Betriebsgruppen ein Nachtarbeitsverbot für Frauen ausgesprochen. Einige wenige Staaten beschränken sich dabei darauf, die Nachtstunden festzusetzen, in denen Frauen nicht beschäftigt werden dürfen, und zwar sind es zu meist die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, zum Teil beginnt die verbotene Zeit schon um 8 Uhr abends oder endet erst um 6 Uhr früh. Die meisten Staaten aber gehen weiter und schreiben außerdem eine längere Zeit, zumeist 11 oder auch 12 Stunden, als ununterbrochene Ruhezeit vor, die auch jene Nachtstunden umfassen muß.

In den Übersichten 25 und 26 ist die Mindestdauer der ununterbrochenen Ruhezeit nach Staaten und Betriebsgruppen zusammengestellt.

In Italien ist überdies die Regierung ermächtigt, die Berner Konvention in Kraft zu setzen.

Frauennachtarbeitsverbote bestehen zufolge Übersichten 25 u. 26:

Für	In Staaten	Außerdem in Schweizer Kantonen
Fabriken ³⁾	19	—
Handwerk {	allgemein ¹⁾	11
	größere Betriebe, insbesondere mit Motoren	9
Heimarbeit {	allgemein ²⁾	5
	größere Betriebe	8
Bauten {	allgemein ³⁾	13
	größere Betriebe	1
Bergbau	18 ⁴⁾	11
Gastgewerbe	1	14
Handel	9	11
Transport	4	11

¹⁾ Mit Einschluß der Ruhezeit in Rußland und des gänzlichen Verbotes der Frauenarbeit im Bergbau wenigstens unter Tag.

²⁾ Eventuell mit Ausschluß der reinen Familienbetriebe.

³⁾ Eventuell mit Ausschluß der kleinen Betriebe.

⁴⁾ Außerdem Polen.

Von einem allgemeinen Verbot der Frauennachtarbeit in Europa kann demnach derzeit noch nicht gesprochen werden. Von den 184 Kombinationen der 23 Staaten mit den 8 Betriebsgruppen sind nur 81 oder etwa 44⁰/₁₀₀, für die ein Frauennachtarbeitsverbot oder ein gänzlich Verbot der Frauenarbeit gilt; in 103 Kombinationen entbehren die Frauen noch eines solchen Schutzes. Dieser fehlt insbesondere noch fast überall für das Gastgewerbe und den Transport, die Heimarbeit und den Handel; fast in etwa der Hälfte der europäischen Staaten auch für das Handwerk, für die Bauten; nur für den Bergbau — hier zumeist in der Form eines Arbeitsverbotes, siehe oben — und namentlich für die Fabriken hat das Nachtarbeitsverbot eine halbwegs allgemeine Geltung.

Nur in 8 Schweizer Kantonen — Aargau, Appenzell a. Rh., Basel-Stadt, Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn — ist die Verwendung von Frauen des Nachts in allen 8 Betriebsgruppen untersagt; in Belgien und im Kanton Zürich in allen Betriebsgruppen außer dem Handel, in Bulgarien in allen außer dem Gastgewerbe, in Griechenland in allen mit Ausnahme von Gastgewerbe und Transport, in den Kantonen Genf und Tessin in allen außer dem Gastgewerbe. Das Verbot umfaßt 6 Betriebsgruppen in Liechtenstein, 5 Betriebsgruppen in Frankreich, 4 Betriebsgruppen in Deutschland, Österreich, Niederlande und Serbien, 3 Gruppen in England, Italien, Ungarn, Bosnien, Luxemburg, die Schweiz (abgesehen von den zahlreichen Kantonen), Schweden, Spanien, Portugal.

Die Mindestdauer der ununterbrochenen Ruhe beträgt:

Überwiegend Stunden	In Staaten	Anzahl der Kombinationen von Staaten und Betriebsgruppen ¹⁾
12	2	5
11	12	46
10	3	9
9	5	13
8	2	4

Es überwiegt also bei weitem die 11- oder 12stündige Nachtruhe. In einigen Staaten und Kantonen ist übrigens die Dauer der Ruhezeit nicht für alle geschützten Betriebsgruppen gleich lang; so in Deutschland, Österreich, Bosnien, der Schweiz und in den 15 Schweizer Kantonen mit speziellem Frauenschutz.

¹⁾ Ohne Rücksicht auf die gänzlichen Verbote der Frauenarbeit.

Übersicht 25.

Nachtarbeitsverbot für Frauen in den europäischen Staaten.

Es bedeuten: * Geltung auch für erwachsene männliche Arbeiter; † gänzlichliches Verbot der Verwendung von Frauen; § Ruhezeit, nicht unbedingt des Nachts; B Betrieb; A Arbeiter; M Motor; St Stunden.

Nr.	Europäische Staaten	Mindestdauer der für Frauen vorgeschriebenen ununterbrochenen Nachtruhe in Stunden								Anmerkungen für einzelne Staaten	
		Fb.	Hdw.	Hm.	Bt.	Bg.	Gst.	Hd.	Vk.		
1	Deutsches Reich	11	1) ¹⁾	1) ¹⁾	11 ²⁾	† ^{a)}	—	—	* 10 ³⁾	—	1) B mit wenigstens 10 A oder mit M wie Fb, Konfektion 9 St. 2) Nur für B mit wenigstens 10 A. 3) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern für B mit mehr als 2 A* 11 St.
2	England	12	12	—	—	† ^{a)}	—	—	—	—	—
2a	Insel Man	10 ¹⁾	10 ¹⁾	10 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	1) An 5 Tagen der Woche.
3	Frankreich ^{b)}	11	11	11	11	† ^{a)}	—	—	—	—	—
4	Rußland	1) ¹⁾	* 12§	—	—	—	—	§ ²⁾	* 12§	—	1) Spinnereien und Flachsbereitungen 8 St. 2) Schenken *9§
5	Finnland	1) ¹⁾	1) ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	1) Bäckereien *9.
6	Italien	8 ^{c)}	1) ¹⁾	1) ¹⁾	8 ^{c)}	† ^{a)}	—	—	—	—	1) B mit mehr als 5 A oder M wie Fb.
7	Österreich	11	d)	—	11 ^{e)}	† ^{a)}	—	—	* 11	—	—
8	Ungarn	11	d)	—	11 ^{e)}	11 ^{e)}	—	—	—	—	—
9	Bosnien	9	1) ¹⁾	—	1) ¹⁾	† ^{f)}	1) ¹⁾	* 10	1) ¹⁾	1) ¹⁾	1) B mit mehr als 20 A wie Fb.
10	Belgien ¹⁾	11	11	11	11	† ^{a)}	11	11	—	11	1) ¹⁾ Ausgenommen reine Familien-B ohne M in B, die nicht für gefährl., ungesund oder lästig erklärt sind.

11	Niederlande	11	11	11	†	—	—	—	—
12	Luxemburg	11	d)	11 ^{e)}	†	—	—	—	—
13	Schweiz. (Bund)	11	1)	11 ²⁾	—	—	—	*9 ³⁾	1) B mit mehr als 10 A, B mit mehr als 5 A und M oder Beschäftigung von Jugendlichen usw. wie Fb. 2) Gilt nur für B gemäß Anmerkung 1. 3) Bei naher Wohnung 8 St, Zugspersonal 1 St länger.
14	Schweden	11	d)	11 ^{e)}	† ^{a)}	—	—	—	—
15	Norwegen	*9 ¹⁾	2) ¹⁾	—	† ^{a)}	—	—	—	1) Bäckereien *12. 2) B mit M wie Fb.
16	Dänemark	—	—	—	—	—	*8	—	—
17	Spanien ^{b)}	11	11	—	† ^{f)}	—	—	—	—
18	Portugal	11	d)	11 ^{e)}	11 ^{e)}	—	—	—	—
19	Rumänien	—	—	—	† ^{f)}	—	—	—	—
20	Bulgarien	10	10	10	† ^{a)}	—	10	10	—
21	Serbien ^{b)}	9 ^{e)}	9 ^{e)}	9 ^{e)}	—	—	9 ^{e)}	—	—
22	Griechenland	11	11	11	† ^{a)}	—	11	—	—
23	Liechtenstein	9	9	—	† ^{f)}	—	9	9	—

Anmerkungen gemeinsam für mehrere Staaten.

a) Das Arbeitsverbot gilt nur für Arbeiten unter Tag; Arbeiten ober Tag wie Fabriken.

b) Ausgenommen reine Familienbetriebe.

c) Im Winter 10 Stunden.

d) B mit mehr als 10 A wie Fb.

e) Nur für B mit mehr als 10 A.

f) Das Verbot gilt nur für Arbeiten unter Tag; für Obertagarbeiten kein Nachtarbeitsverbot.

Übersicht 26.

Nachtarbeitsverbot für Frauen in den Schweizer Kantonen¹⁾.

Kanton	Dauer der Mindestruhe für Frauen und Mädchen in Stunden in						
	Hdw.	Hm.	Bt.	Bg.	Vk.	Gst.	Hd.
Aargau			10			8	10
Appenzell a. Rh.			²⁾ —			8	10
Appenzell i. Rh.			—			8	—
Basel-Stadt			10			9	9
Bern		9, im Winter	10			7	10
Freiburg			—			7	—
Genf		9, im Winter	10			—	9, bzw. 10
Glarus			—			9	9
Graubünden			—			7	—
Luzern			10			8	8
Neuenburg			10			9	10
St. Gallen			10			8	10
Solothurn			10			8	10
Tessin			9			—	9
Thurgau			—			8	—
Zürich			10			8	—

Nach der Jahreszeit abgestuft ist die Mindestdauer der Nachtruhe in Italien und Serbien, ferner in den Kantonen Bern und Genf. In England ergibt sich die 12stündige Nachtruhe aus der Vorschrift, daß die Arbeit nur bei Tag entweder von 6 bis 6 oder von 7 bis 7 oder von 8 bis 8 Uhr stattfinden darf.

Das Frauennachtarbeitsverbot, wenigstens in seiner heutigen Gestalt, entstammt fast in allen europäischen Staaten dem 20. Jahrhundert. Sehr viel hat zu dieser Entwicklung das oben erwähnte internationale Übereinkommen beigetragen.

Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot sind in den meisten Staaten in verschiedenem Umfange und unter verschiedenen Voraussetzungen und mit verschiedener Begrenzung vorgesehen; insbesondere für Saisonbetriebe, für Betriebe, welche leicht verderbliche Rohstoffe verarbeiten (bei der Erzeugung von Fisch-, Obst-, Gemüsekonserven u. dgl.), bei unvorhergesehenen Betriebsunterbrechungen infolge von höherer Gewalt u. dgl. und sonst bei außergewöhnlichen Verhältnissen. Diese Ausnahmen sind in einigen Staaten schon durch das Gesetz bestimmt; in anderen ist die

¹⁾ Abgesehen von den eidgenössischen Vorschriften und den Sondervorschriften für Lehrlinge.

²⁾ Verbot der Arbeit nach 10 Uhr abends.

Verwaltung zu deren Bewilligung für ganze Betriebszweige oder für einzelne Betriebe ermächtigt und hat von dieser Ermächtigung in sehr verschiedenem Maße Gebrauch gemacht. Zumeist erstrecken sich diese Ausnahmen nur auf erwachsene Frauen (über 16 oder 18 Jahre) und häufig sind sie auch zeitlich begrenzt, indem die vorgeschriebene Nachtruhe nicht ganz entfällt, sondern nur auf 10 Stunden herabgesetzt werden darf, oder indem die Anzahl der Tage, an welchen von der Erlaubnis der Nachtarbeit Gebrauch gemacht werden kann, beschränkt ist (etwa auf 60 oder 40 Tage im Jahre).

Andererseits sind in einigen Staaten die Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Vorschriften über die Nachtarbeit auf andere Betriebsgruppen auszudehnen; so namentlich in Deutschland und Frankreich. Auf Grund dessen ist in Deutschland die Nachtarbeit der Frauen für die Konfektions- und Tabakindustrie untersagt worden, in Frankreich für Verkaufsstände.

b) Früherer Arbeitsschluß am Samstag.

Das Nachtarbeitsverbot wird in einigen Staaten dadurch verstärkt, daß ein noch früherer Arbeitsschluß am Samstag vorgeschrieben ist. Das ist der Fall

in	für	Arbeitsschluß um
Deutschland:	Fabriken und gleichgestellte Betriebe, Bergbau	5 Uhr nachm.
England:	Fabriken und Werkstätten	4 „ „
Niederlande ¹⁾ :	Fabriken, Werkstätten, Heimarbeit	1 „ „
Schweiz:	Fabriken und gleichgestellte Betriebe	5 „ „
Serbien:	Fabriken	5 „ „
	Handwerk	6 „ „
	Handel	9 „ „

B. Außereuropäische Gebiete.

Außerhalb Europas ist das Verbot der Nachtarbeit für Frauen nicht sehr verbreitet. Sieht man von den auch für Männer geltenden Ladenschlußvorschriften sowie von den Arbeitsverboten für Frauen (siehe oben) ab, so wären folgende Normen zu erwähnen (Übersicht 27).

¹⁾ Für Frauen, die ein Hauswesen zu versorgen haben.

Übersicht 27.
Nachtarbeitsverbot für Frauen außerhalb Europas.

Gebiet	Dauer der Mindestnachtruhe in Stunden in						
	Fb.	Hdw.	Hm.	Bg.	Gst.	Hd.	Tr.
I. Amerika.							
1. Vereinigte Staaten.							
Connecticut	1)	1)	—	1)	1)	1)	—
Indiana	8	8	8	8 ^{b)}	8	8	8
Nebraska	8	8	—	—	8	8	—
New-York	8	8	—	—	9	9	—
Pennsylvanien	8	8	—	—	8	8	—
Porto Rico	8	8	8	8	8	8	8
Süd-Carolina	—	—	—	—	—	1)	—
2. Kanada.							
Ontario	12 ^{1/2}	3)	3)	—	—	—	13
Quebec	9	9	9 ^{a)}	—	—	—	—
Saskatchewan	4)	5)	5)	—	—	—	—
3. Trinitad, Tabago	11	2)	—	—	—	—	—
4. Martinique	8	8	—	8	—	—	—
5. Guadeloupe	10	10	—	10	—	—	—
6. Panama	—	—	—	—	—	12	—
7. Argentinien.							
Bundeshauptstadt, Bundes-							
distrikt, Arbeiten auf							
Rechnung des Staates	9	9	—	9	—	—	—
II. Australien.							
1. Neusüdwaless	12	8)	12	—	—	—	—
2. Queensland	6)	10)	10)	—	—	—	—
3. Südastralien	7)	7)	7)	—	—	—	—
4. Tasmania	7)	8)	8)	—	—	—	—
5. Viktoria	7)	8)	8)	—	—	—	—
6. Westaustralien	14	9)	9)	—	—	—	—
7. Neuseeland	14	14	14	—	—	—	—
III. Afrika.							
1. Nord-Nigeria	11	2)	—	2)	—	—	—
2. Tunesien	11	11	—	11	—	—	—
IV. Asien.							
1. Britisch Indien	10 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—
2. Japan	6	—	—	—	—	—	—

1) Von 10 Uhr abends an.

2) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern wie Fabriken.

3) Motorbetriebe und Betriebe mit wenigstens 5 Personen wie Fabriken.

4) Von 6^{1/2} Uhr abends an.

5) Motorbetriebe wie Fabriken.

6) Von 6 Uhr abends an.

7) Von 9 Uhr abends an.

8) Betriebe mit Motoren oder 4 Arbeitern wie Fabriken.

9) Betriebe mit Motoren oder 6 Arbeitern wie Fabriken.

10) Betriebe mit Motoren oder 2 Arbeitern wie Fabriken.

a) Ausgenommen reine Familienbetriebe.

b) Bg. ober Tag.

In den meisten der Vereinigten Staaten von Amerika ist also den Frauen die Nachtarbeit noch gestattet, während sie in ganz Australien untersagt ist, und zwar zumeist in der Form, daß eine bestimmte Abendstunde als Arbeitsschluß festgesetzt ist.

Sonst finden sich nur spärliche Vorschriften dieser Art.

Ergänzend sei hinzugefügt, daß die britischen Kolonien Goldküste, Ugandaprotektorat und Ceylon und die französische Kolonie Algerien der Berner Konvention beigetreten sind, ohne daß aber, wie es scheint, dementsprechend schon ein Verbot ausgesprochen worden ist.

§ 13. Höchst Arbeitszeit für Frauen.

Unter den verschiedenen, die Arbeitszeit der Frauen betreffenden Vorschriften — Verbot der Nachtarbeit, Festsetzung einer Mindestruhe, der Mindestdauer von Pausen, Sonntagsruhe, Höchst Arbeitszeit — ist die Begrenzung der Arbeitszeit auf eine bestimmte Höchstanzahl von Stunden täglich oder wöchentlich die wichtigste. Als Arbeitszeit gilt dabei die Dauer der Betriebsanwesenheit — der Arbeitsschicht — abzüglich der Arbeitspausen.

In vielen europäischen und außereuropäischen Staaten ist eine solche Limitierung der Arbeitsstunden durch eine direkte Vorschrift erfolgt.

Manchmal ergibt sich eine solche aber nur indirekt dadurch, daß die Mindestdauer der täglichen Ruhezeit und vielleicht auch die der täglich zu gewährenden Pausen festgesetzt ist; was dann von den 24 Stunden des Tages noch übrig bleibt, kann man praktisch genommen im großen und ganzen als die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit ansehen. Vollständig zwingend ist allerdings der Schluß von der Mindestruhe und den Arbeitspausen auf die Höchst Arbeitszeit nicht. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Arbeit jeden Tag zur gleichen Stunde beginnen müßte. Durch eine sukzessive Hinausschiebung des Arbeitsbeginnes kann dagegen die tägliche Arbeitszeit über das aus der Mindestruhe berechnete Ausmaß hinaus verlängert werden¹⁾.

¹⁾ Es betrage die Mindestruhe 11 Stunden; außerdem seien Arbeitspausen von 1 Stunde täglich und eine Sonntagsruhe von 24 Stunden vorgeschrieben. Nach jener Rechnung würde sich eine Höchst Arbeitszeit von täglich 12 Stunden ergeben. Es stehen aber wöchentlich für 6 Schichten und 5 Ruhezeiten 144 Stunden zur Verfügung, von denen 55 Stunden auf die 5 Ruhezeiten,

Wir dürfen indessen diese Möglichkeit außer acht lassen und, ohne einen nennenswerten Fehler zu begehen, dort, wo Mindestruhe und Mindestpausen vorgeschrieben sind, aus der Differenz von 24 Stunden und der Summe von Mindestruhe und Arbeitspausen eine Höchstarbeitsdauer berechnen.

Der umgekehrte Schluß aus Höchstarbeitszeit und Mindestausmaß an Pausen auf eine Mindestruhe wäre dagegen nicht zulässig; denn es ist durchaus gestattet, die Pausen über die vorgeschriebene Mindestdauer zu verlängern und dadurch die Arbeitsschicht beliebig auszudehnen¹⁾.

Wir haben bisher den Begriff der Arbeitszeit — Arbeitsschicht abzüglich Arbeitspausen, also die Zeit, in welcher wirklich gearbeitet wird, — als etwas eindeutig Gegebenes angesehen. Das ist aber deshalb nicht ganz der Fall, weil nicht immer feststeht, welche Unterbrechungen in der effektiven Arbeitsleistung als Pausen, die nicht als Arbeitszeit gerechnet werden, zu gelten haben.

6 Stunden auf Pausen zu verwenden sind. In den restlichen 83 Stunden, die sich auf 6 Tage verteilen, darf gearbeitet werden, d. h. im Durchschnitt und bei gleicher Verteilung der Arbeit auf alle Tage täglich fast 14 Stunden; es ist aber sogar möglich, jene 83 Stunden auf die einzelnen Tage ungleich zu verteilen; z. B. an 1 Tag der Woche noch länger, an den übrigen Tagen dafür kürzer arbeiten zu lassen. Eine Einschränkung erfährt die auf diese Weise mögliche Arbeitszeit allerdings, wenn zur 11stündigen Mindestruhezeit noch ein Verbot bestimmter Nachtstunden hinzutritt; gilt dieses Verbot z. B. für die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh (Berner Konvention siehe oben), dann können die 6 wöchentlichen Arbeitsschichten (Arbeitszeit + Arbeitspausen) das als normal anzusehende Ausmaß von zusammen $6 \times 13 = 78$ Stunden nur um 5 Stunden in der Woche überschreiten, weil sonst ein Teil der Arbeitszeit in die verbotene Nachtzeit fallen würde. Es ergeben sich daher für die 6 Arbeitsschichten der Woche 83 Stunden, für die wöchentliche Arbeitszeit $83 - 6 = 77$ Stunden, also eine durchschnittliche Arbeitszeit von fast 13 Stunden täglich; es kann da z. B. an 5 Tagen der Woche die Arbeitsschicht auf 14 Stunden, die Arbeitszeit auf 13 Stunden ausgedehnt werden, wobei die Arbeit z. B. am 1. Tag um 5 Uhr, an jedem folgenden um 1 Stunde später beginnt, bis 10 Uhr Vormittags erreicht ist.

Doch bildet eine derartige Arbeitseinteilung sicherlich die Ausnahme und sie ist nur in gewissen Betriebszweigen aus besonderen technischen Gründen auch eventuell bis zu einem gewissen Grade anwendbar, z. B. in der Glasindustrie, wo sich die Dauer der Arbeitsperiode nach der Dauer des Schmelzprozesses und der Aufarbeitung des geschmolzenen Glases richtet.

¹⁾ So braucht bei einer Höchstarbeitszeit von 11 Stunden und einer Mindestdauer der Pausen von 1 Stunde die Zeit zwischen 2 Arbeitsschichten keineswegs 12 Stunden betragen; vielmehr sinkt sie auf 11, 10, 9 usw. Stunden herab, wenn 2, 3, 4 usw. Stunden Pausen gewährt werden und dadurch die Schicht statt 12 Stunden 13, 14, 15 usw. Stunden währt.

A. Europa.

Die wichtigsten Vorschriften über Höchstarbeitszeit in den 23 europäischen Staaten sind in der Übersicht 28 zusammengestellt.

Außerdem haben 11 Schweizer Kantone für nicht fabriksmäßige Betriebe die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen Frauen begrenzt, und zwar

die Kantone	für	mit täglich Stunden	Samstag Stunden
Luzern	Hd. Hm. Bt. Bg.	11	11
Aargau, Glarus, Neuen- burg, St. Gallen, Solo- thurn, Tessin	„	11	10
Bern	„	10, wö. 60	10
Appenzell a. Rh., Basel- Stadt, Zürich	„	10	9
Neuenburg	Gst.	11	10
Basel-Stadt	Hd.	11	—
Neuenburg, Tessin	„	11	10

a) Geographisches und sachliches Geltungsgebiet.

Zufolge Übersicht 28 ist die Arbeitszeit der Frauen in 4 Staaten — Finnland, Dänemark, Belgien und Luxemburg — ohne jede oder fast ohne jede zeitliche Grenze gestattet; andererseits ist in keinem einzigen europäischen Staat eine Höchstarbeitszeit für die Arbeiterinnen aller Betriebsgruppen festgelegt worden. Zumeist erstrecken sich die Vorschriften dieser Art nur auf die Fabriken, den Bergbau¹⁾ und auf einige gleichgestellte Betriebsgruppen.

Eine Höchstarbeitszeit ist eingeführt für

Fabriken	in	alle oder die meisten Betriebe	die größeren Betriebe	keine Betriebe
		18 Staaten	— Staaten	5 Staaten
Handwerk	„	9 ²⁾ „	9 „	5 „
Heimarbeit	„	5 „	3 „	15 „
Bauten	„	9 „	2 „	12 „
Bergbau ¹⁾	„	18 ¹⁾²⁾ „	— „	5 „
Gastgewerbe	„	— ³⁾ „	3 „	20 „
Handel	„	7 ⁴⁾ „	2 „	14 „
Transport	„	2 „	2 „	19 „

¹⁾ Einschließlich des allgemeinen Verbotes der Frauenarbeit im Bergbau unter Tag.

²⁾ Außerdem in 11 Schweizer Kantonen.

³⁾ In 1 Schweizer Kanton.

⁴⁾ Außerdem in 3 Schweizer Kantonen.

Übersicht 28.

Höchstarbeitungszeit für Frauen in den europäischen Staaten.

Es bedeuten: * Geltung auch für erwachsene männliche Arbeiter; § Berechnung der Höchstarbeitungszeit aus Mindestruhe und Mindestdauer der Pausen (Höchstarbeitungszeiten von mehr als 12 $\frac{1}{2}$ Stunden sind dabei nicht berücksichtigt); B Betriebe; A Arbeiter; M Motor; St Stunden; Sa Samstag und Tage vor Feiertagen; w wöchentlich; x gänzlichliches Verbot der Frauenarbeit.

Nr.	Staat	Höchstdauer der täglichen Arbeit in Stunden für Frauen in							Anmerkungen für die einzelnen Staaten	
		Fb.	Hdw.	Hm.	Bt.	Bg.	Gst.	Hd.		Tr.
1	Deutschland	10 ¹⁾	2)	10 ³⁾ 1)	2)	x ^{a)}	—	*12 $\frac{1}{2}$ § 4) §	5)	1) Sa 8 St. 2) B mit wenigstens 10 A wie Fb. B mit M und weniger als 10 A, Konfektion 11 St. 3) Nur für B mit wenigstens 10 A. 4) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern für B mit wenigstens 2 A *11 $\frac{1}{2}$ §. 5) Seeschifffahrt 12, 10 oder 8 St.
2	England	10 $\frac{1}{2}$ 1)	10 $\frac{1}{2}$ 1)	—	—	x ²⁾	—	—	—	1) Sa 7 $\frac{1}{4}$ (w 60 St); in Textilfabriken 10, Sa 5 $\frac{1}{2}$ (w 55 $\frac{1}{2}$ St.). 2) Das Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten; für Arbeiten ober Tag täglich 10, w 54 St.
2a	Insel Man	11 ¹⁾	11 ¹⁾	11 ¹⁾	—	—	—	—	—	1) An 3 Wochentagen, ferner an je 1 Tag 13, 15 und 6 $\frac{1}{2}$ St, zusammen 67 $\frac{1}{2}$ St. w.
3	Frankreich ^{b)}	10	10	10	10	x ^{a)}	—	—	—	—
4	Rußland	*11 $\frac{1}{2}$ 1)	*10	—	—	*11 $\frac{1}{2}$ 1)	2)	*10 ²⁾	—	1) Sa ¹⁾ 10 St; bei Nachtarbeit 10 St. 2) Lebensmittelhandel und Schenken 13 St.
5	Finnland	1)	1)	—	—	—	—	—	—	1) Bäckereien 10 St, w 48 St.
6	Italien	12 ¹⁾	2)	2)	12 ¹⁾	x ^{a)}	—	—	—	1) Bei 2 Schichten von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends 8 $\frac{1}{2}$ St. 2) B mit mehr als 5 A oder M wie Fb.
7	Österreich	*11	1)	—	1)	2)	x ³⁾	—	*11 $\frac{1}{2}$ §	1) B mit mehr als 10 A 11 $\frac{1}{2}$ §. 2) B mit mehr als 20 A bei einer Bauführung wie Fb. 3) Das Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten; für Arbeiten ober Tag *10 St.
8	Ungarn	11 §	—	—	—	—	—	—	—	—

9	Bosnien	*11	1)	—	1)	x ²⁾	1)	1)	—	1) B mit mehr als 20 A wie Fb. 2) Das Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten: für Arbeiten über Tag *12 St.
10	Belgien	—	—	—	—	x ⁶⁾	—	—	—	—
11	Niederlande	10 ¹⁾	10 ¹⁾	10 ¹⁾	—	x	—	—	—	1) w. 58 St.
12	Luxemburg	—	—	—	—	x	—	—	—	—
13	Schweiz (Bund)	*10 ¹⁾	2)	—	*10 ¹⁾³⁾	—	—	—	11 ⁴⁾	1) Sa 9 (w 58) St; oder 10 ^{1/2} , Sa 6 ^{1/2} (w 58) St. 2) B mit mehr als 10 A, B mit mehr als 5 A und M oder Beschäftigung von Jugendlichen wie Fb. 3) Gilt nur für B der in Anm. 2 angegebenen Größe. 4) Verkehrsanstalten.
14	Schweden	—	—	—	—	x ⁶⁾	—	—	—	—
15	Norwegen	*10 ¹⁾	2)	2)	—	x ⁶⁾	—	—	—	1) w 58 St; in Bäckereien 11 oder 10 St. 2) B mit M wie Fb.
16	Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Spanien ^{b)}	11 ¹⁾	11 ¹⁾	—	—	x ²⁾	—	11	—	1) Textilindustrie 60 St w oder 3000 St jährlich. 2) Das Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten: für Arbeiten über Tag *10, im Jahresdurchschnitt *9 ^{1/2} St.
18	Portugal	*10 ¹⁾	2)	*10 ¹⁾	*10 ¹⁾³⁾	*10 ¹⁾³⁾	—	*10	—	1) Und 60 St w. 2) B mit mehr als 5 A wie Fb. 3) Gilt nur für B mit mehr als 5 A.
19	Rumänien	11	11	—	10	x ¹⁾	—	—	—	1) Das Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten: für Arbeiten über Tag 10 St täglich.
20	Bulgarien	10	10	10	10	x ⁶⁾	—	10	10	—
21	Serbien ^{b)}	*10	*10	—	—	—	—	*12	—	—
22	Griechenland	10 ¹⁾	10 ¹⁾	10 ¹⁾	10 ¹⁾	x ⁶⁾¹⁾	—	—	—	1) Sa 8.
23	Liechtenstein	*11	1)	—	*11 ²⁾	x ⁶⁾	2)	2)	2)	1) B mit mehr als 10 A wie Fb. 2) Gilt nur für B mit mehr als 10 A.

Anmerkungen für mehrere Staaten.

a) Das allgemeine Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten; Obertagarbeiten wie Fabriken.

b) Ausgenommen reine Familienbetriebe.

c) Das allgemeine Arbeitsverbot gilt nur für Untertagarbeiten; für Obertagarbeiten keine Höchstarbeitszeit.

Die Arbeitszeitbeschränkung umfaßt also nur hinsichtlich der Fabriken und des Bergbaues die Mehrzahl der europäischen Staaten; für die Heimarbeit, das Gastgewerbe und den Transport kommt eine solche Beschränkung nur sporadisch vor. Im ganzen ist die Höchst-arbeitszeit für Frauen geographisch noch weniger verbreitet als das Nachtarbeitsverbot; sie umfaßt von den 184 Kombinationen der 23 Staaten mit den 8 Betriebsgruppen nur 68 oder 37% vollständig, während bei weiteren 21 Kombinationen nur die größeren Betriebe geschützt sind und für 95 Kombinationen jeder derartige Schutz vollständig fehlt.

b) Art der Festsetzung und Ausmaß der Höchst-arbeitszeit.

Es überwiegt weitaus die einfache tägliche Begrenzung mit 10 bis 12 Stunden; daneben tritt in Deutschland, England, Rußland, in der Schweiz und in Griechenland eine Verkürzung der Arbeitszeit für den Samstag oder den Tag vor Feiertagen, ferner in den Niederlanden, Norwegen, Portugal und für die Bäckereien in Finnland eine wöchentliche Höchst-arbeitszeit. Nur eine solche gilt für die Textilindustrie in Spanien, wo überdies an die Stelle der Höchst-arbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich auch eine solche von 3000 jährlich treten kann. Eine Besonderheit ist es, daß beim Bergbau in Spanien die Arbeitszeit mit höchstens 10 Stunden festgesetzt, der Jahresdurchschnitt aber $9\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten darf. In Deutschland und Österreich ergibt sich eine Höchst-arbeitszeit im Handel nur aus der Ladenschlußvorschrift im Zusammenhang mit der Pausenvorschrift. Gleiches gilt für die Fabriken in Ungarn.

Die Höchst-arbeitszeit ist, soweit eine solche überhaupt besteht, in 9 Staaten für alle Betriebsgruppen, auf welche sie sich bezieht, von gleicher Dauer, während in den anderen 9 Staaten zwischen den Betriebsgruppen Verschiedenheiten im Ausmaße der gestatteten Arbeitszeit bestehen.

Gliedert man die Höchst-arbeitszeitvorschriften nach deren Ausmaß, so findet sich

eine Höchst-arbeitszeit von täglich	in	und zwar mit zusammen
10 Stunden	12 Staaten ¹⁾	34 Betriebsgruppen ¹⁾
11	7 "	11 "
$11\frac{1}{2}$	2 "	3 "
12	2 "	3 "
$12\frac{1}{2}$	1 "	1 "

¹⁾ Einschließlich Englands mit durchschnittlich 10 Stunden täglich für Fb., Hdw. u. Hm., und zwar an 5 Tagen $10\frac{1}{2}$, am Samstag $7\frac{1}{2}$.

Weitaus am stärksten verbreitet ist also gegenwärtig schon der gesetzliche Zehnstundentag. Dabei ist diese zehnstündige Arbeitszeit z. T. durch eine kürzere Arbeitszeit am Samstag oder durch eine verhältnismäßig kürzere wöchentliche Arbeitszeit noch weiter eingeschränkt, und zwar

auf wöchentlich	in	mit
59 Stunden	1 Staat	2 Betriebsgruppen
58 „	4 Staaten	12 „
54 „	1 Staat	1 „

In der Richtung der zehnstündigen Arbeitszeit bewegt sich auch durchaus die neuere Entwicklung. So haben die Delegierten der Regierungen von 13 Staaten — nämlich von Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich, Ungarn, Belgien, der Niederlande, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Spanien und Portugal — am 15. September 1913 auf einer Konferenz zu Bern beschlossen, den Regierungen den Abschluß eines internationalen Übereinkommens folgenden Inhaltes vorzuschlagen:

„Art. 1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Höchstarbeitszeit kann auch auf 60 Stunden an den 6 Werktagen mit einem Maximum von 10¹/₂ Stunden täglich festgesetzt werden.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden.

Jeder der Vertragsstaaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hiezu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Regelung der Gesetzgebung jedes Staates zukommt, unterbrochen werden, unter den zwei folgenden Vorbehalten:

wenn die Tagesarbeit 6 Stunden nicht übersteigt, wird keine Ruhepause vorgeschrieben;

wenn die Arbeitszeit diese Dauer übersteigt, soll während oder unmittelbar nach den 6 ersten Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde stattfinden.

Art. 3. Die Höchstarbeitszeit kann durch Überstunden unter den in Art. 4 enthaltenen Vorbehalten verlängert werden:

a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;

b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
 c) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
 d) in den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Industrien (Saisonindustrien);

e) im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse in allen Betrieben.

Art. 4. Die wirkliche Gesamtarbeitszeit mit Einschluß der Überstunden darf 12 Stunden täglich nicht übersteigen, außer für die Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

Die Arbeitsverlängerungen dürfen im ganzen jährlich 140 Stunden betragen. Sie können auf 180 Stunden gebracht werden für die Ziegeleien, für die Erzeugung von Männer-, Frauen- und Kinderkleidung, Putzwaren, Schmuckfedern und Kunstblumen und für Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

In keinem Falle dürfen Arbeitsverlängerungen für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren gestattet werden.

Dieser Artikel findet auf die in lit. a) und b) des Art. 3 vorgesehenen Fälle keine Anwendung.

Art. 5. Das gegenwärtige Übereinkommen soll 2 Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist des Inkrafttretens ist verlängert:

a) von 2 Jahren auf 7 Jahre für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen, für die Schifflistickerei, für die Spinnerei und Weberei der Textilindustrie;

b) von 2 Jahren auf 7 Jahre in denjenigen Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Frauen ohne Unterschied des Alters und der jungen Leute noch 11 Stunden erreicht, vorausgesetzt, daß unter Vorbehalt der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen die Arbeitszeit 11 Stunden täglich und 63 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.“

Im Herbst 1914 hätte eine endgültige Diplomatenkonferenz in Bern stattfinden sollen, um dieses Übereinkommen abzuschließen. Der Ausbruch des Krieges hat das vereitelt.

Was den Umkreis der einzubeziehenden Betriebe anlangt, bleibt die hier vorgeschlagene Regelung hinter dem geltenden Rechtszustand Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens, Hollands, der Schweiz, Norwegens, Portugals zurück, während sie über den sachlichen Geltungsbereich des Höchstarbeitstages in Österreich, Ungarn und Spanien hinausgeht; für Belgien und Schweden würde ein solcher Höchstarbeitstag überhaupt neu eingeführt werden.

Hinsichtlich der Dauer der Höchstarbeitszeit würde — ähnlich wie in der Schweiz — gesetzlich die Wahl zwischen der in Deutschland, Frankreich, Norwegen, Portugal, Bulgarien, Serbien und Griechenland geltenden Norm von 10 Stunden täglich und der in England geltenden von 10¹/₂ Stunden täglich bei Einhaltung einer 60stündigen Arbeitswoche gestattet. Einige Staaten haben die Arbeitszeit der Frauen gegenwärtig schon stärker beschränkt, als es die

Vereinbarung in Aussicht nimmt; so namentlich Deutschland, die Niederlande, die Schweiz und Norwegen; längere als die im Überkommen vorgesehenen Arbeitszeiten bestehen in Italien, Österreich, Ungarn und Spanien, während es, wie schon erwähnt, in Belgien und Schweden an einer derartigen Regelung überhaupt fehlt.

B. Außereuropäische Gebiete.

Für die Kulturstaaten außerhalb Europas, vor allem für die amerikanische Union, Kanada und Australien, ist es charakteristisch, daß die Arbeitszeit der Frauen in weit größerem Umfange und intensiver eingeschränkt ist als in Europa.

1. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die wichtigsten in den Vereinigten Staaten geltenden Vorschriften sind in der Übersicht 29 zusammengestellt. Es sind dabei statt 8 nur 6 Betriebsgruppen unterschieden, da die Bestimmung des sachlichen Geltungsgebietes der einzelnen Gesetze hier auf noch größere Schwierigkeiten stößt als in Europa.

Von den 55 Unionstaaten haben 38 die Arbeitszeit der Frauen für alle oder doch gewisse Betriebsgruppen beschränkt¹⁾. Es sind das der Zahl nach 73⁰/₀ aller Staaten; da sich aber unter ihnen zum Teil gerade die industriereichsten Gebiete der Union befinden, so repräsentieren sie 87⁰/₀, bei Einrechnung der in der Anmerkung²⁾ genannten 5 Staaten sogar 92⁰/₀ der gesamten Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten.

Im einzelnen bestehen sehr große Verschiedenheiten.

So hinsichtlich des sachlichen Geltungsgebietes der Höchst-arbeitszeit. Diese gilt

für	in Staaten	mit ⁰ / ₀ der Arbeiter-schaft der Union
Fb., Hdw., Bg., Gst., Hd.	20	60
Fb., Hdw., — — Hd.	4	13
Fb., Hdw., Bg., — Hd.	3	6
— — Bg., ³⁾ — —	4	6
Fb., Hdw., — Gst., Hd.	4	3

¹⁾ Außerdem in 1 Staat Verbot aller Arbeiten, überdies in 4 Staaten der Untertagarbeit im Bergbau.

²⁾ Die Staaten mit Arbeitsverbot sind eingerechnet.

³⁾ Gänzlichliches Arbeitsverbot.

Übersicht 29.

Höchstarbeitszeit für Frauen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

t = täglich, w = wöchentlich, x = gesetzliches Arbeitsverbot für Frauen.

Ordnungs-Nr. *	Staaten	Höchstzahl der Stunden für Frauen in											
		Fb.		Hdw.		Hm.		Bg.		Gst.		Hd.	
		t	w	t	w	t	w	t	w	t	w	t	w
1	Pennsylvanien .	10	54	10	54	—	—	x	x	10	54	10	54
2	New York . . .	9	54	9	54	—	—	x	x	9	54	9	54
3	Massachusetts .	10	54	10	54	—	—	—	—	—	—	10	54
4	Illinois	10	—	10	—	—	—	x	x	10	—	10	—
5	Ohio	10	54	10	54	10	54	10	54	10	54	10	54
6	New Jersey . .	10	60	10	60	a)	a)	10	60	—	—	10	60
7	Michigan	10	54	10	54	a)	a)	10	54	10	54	10	54
9	Connecticut . .	10	55	10	55	a)	a)	—	—	—	—	10	58
10	Wisconsin . . .	10	55	10	55	—	—	x	x	10	55	10	55
11	Missouri	9	54	9	54	—	—	o)	o)	9	54	9	54
13	Californien . .	8	48	8	48	8	48	8 ^{d)}	48 ^{d)}	8	48	8	48
15	Virginia	10	—	10	—	a)	—	x	x	—	—	10	—
16	Maryland	10	60	10	60	10	60	x	x	10	60	10	60
17	Rhode Island . .	10	54	10	54	a)	a)	—	—	—	—	10	58
20	Minnesota . . .	9	54	9	54	b)	b)	—	—	10	54	10	54
21	Tennessee . . .	10 ^{1/2}	58	10 ^{1/2}	58	a)	a)	—	—	—	—	10 ^{1/2}	58
22	Kentucky	10	60	10	60	—	—	10	60	10	60	10	60
23	Maine	10	58	10	58	a)b)	a)b)	—	—	—	—	—	—
25	New Hampshire .	10 ^{1/4}	55	10 ^{1/4}	55	10 ^{1/4}	55	10 ^{1/4}	55	10 ^{1/4}	55	10 ^{1/4}	55
26	Texas	10	54	10	54	—	—	—	—	10	54	10	54
27	Louisiana	10	60	10	60	a)	a)	10	60	10	60	10	60
28	Washington . . .	8	—	8	—	a)	—	x	x	8	—	8	—
29	Süd-Carolina . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	60
32	Colorado	8	48	8	48	8	48	x	x	8	48	8	48
34	Mississippi . . .	10	60	10	60	10	60	10	60	10	60	10	60
35	Vermont	11	58	11	58	a)	a)	11	58	11	58	—	—
36	Montana	9	—	9	—	—	—	—	—	9	—	9	—
37	Oregon	10	60	10	60	10	60	10	60	10	60	10	60
38	Oklohamo	10	60	10	60	a)	a)	10 ^{c)}	60 ^{c)}	10	60	10	60
39	Nebraska	9	54	9	54	a)b)	a)b)	—	—	9	54	9	54
40	Utah	9	54	9	54	a)	a)	x	x	9	54	9	54
41	Delaware	10	55	10	55	a)b)	a)b)	—	—	—	—	10	55
42	Arizona	—	—	—	—	—	—	x	x	8	56	8	56
43	Idaho	9	54	9	54	a)b)	a)b)	—	—	9	54	9	54
45	Columbia	—	—	—	—	—	—	—	—	8	48	8	48
47	Süd-Dakota . . .	10	60	10	60	a)b)	a)b)	10	60	—	—	10	60
48	Nord-Dakota . . .	10	—	10	—	a)b)	—	—	—	—	—	—	—
51	Porto Rico . . .	8	48	8	48	8	48	8	48	8	48	8	48

*) Nach der Anzahl der Arbeiter.

a) Manufacturing establishments wie Fb.

b) Mechanical establishments wie Fb.

c) Gilt für Arbeiten über Tag, da Untertagarbeiten den Frauen verboten sind.

d) Arbeiten im Kohlenbergbau für Frauen untersagt.

Der geringfügige Rest verteilt sich auf andere Kombinationen. Im ganzen gelten die Normen über Höchstarbeitszeit

für	in Staaten	mit % der Arbeiterschaft der Union
Gewerbe (Fabrik u. Handwerk)	35	87
Heimarbeit ¹⁾	8	11
Bergbau	29	73
Gastgewerbe	27	64
Handel	35	85

Was hier im Vergleich zu den europäischen Staaten besonders auffällt, ist die starke Verbreitung der Höchstarbeitszeit für Frauen auch im Gastgewerbe und im Handel, Betriebsgruppen, für welche in Europa Normen dieser Art ganz oder doch fast ganz fehlen.

Auch hinsichtlich des Ausmaßes der zulässigen Arbeitszeit geht der Schutz der Frauen in den Vereinigten Staaten im allgemeinen weiter als in Europa.

In den meisten Unionstaaten ist die Stundenanzahl sowohl pro Tag als auch pro Woche begrenzt, nur 5 Staaten setzen lediglich eine tägliche Höchstarbeitszeit fest; dabei ist die wöchentliche Stundenanzahl nur in 16 Staaten dem 6fachen der täglichen Stundenanzahl gleich, während in 17 Staaten mit Rücksicht auf die Arbeitszeitverkürzung am Samstag die wöchentliche Stundenanzahl etwas verringert ist, so daß sich im Wochendurchschnitt eine kürzere tägliche Arbeitszeit ergibt.

Kein einziger von den 38 Unionstaaten setzt mehr als 60 Stunden wöchentlich fest. Nur 9 Staaten normieren die Arbeitszeit mit 60 Stunden wöchentlich, also im Durchschnitt mit 10 Stunden täglich. Rechnet man noch die 3 Staaten mit 10stündiger täglicher Arbeitszeit ohne Bestimmung der wöchentlichen Stundenanzahl hinzu, so gelangen wir zu 12 Staaten mit einem Zehnstudentag.

Dagegen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit

58 Stunden	in	5 Staaten
56	" "	1 "
55	" "	4 "
54	" "	12 "
48	" "	4 "

¹⁾ Außerdem Heimarbeit teilweise 18 Staaten mit 23% der Arbeiterschaft der Union.

Übersicht 30.

Höchst arbeitszeit für Frauen außerhalb Europas und der Vereinigten Staaten.

Abkürzungen: M. = Motorbetriebe; G. = gewerbliche Betriebe mit wenigstens . . . Arbeitern; A. = Arbeiter; P. = Personen; * = gilt auch für männliche erwachsene Arbeiter; u. T. = Untertagarbeiten; × = gänzlich Arbeitsverbot.

Höchst arbeitszeit in Stunden		Sachlicher Geltungsbereich	Örtlicher Geltungsbereich
wöchent- lich	täglich		
×		Bg.	Ontario, Quebec, Britisch Columbia, Alberta, Venezuela, Nicaragua, Neusüdwales, Viktoria, Tasmanien, Neuseeland.
		Bg. u. T.	Neufundland, Nicaragua, Argentinien (Hauptstadt, Bundesdistrikt und Arbeiten für Rechnung des Staates) Queensland, Südafrika, Tunis.
		Kohlen-Bg. u. T.	Westaustralien
44	8	Fb., M.	Neu-Schottland
45	8	Fb., M., G. 10 A.	Saskatchewan
	8 ^{1/4}	Fb., M., G. 2 P.	Neuseeland
48	8	Fb., M., G. 5 A. ¹⁾	Britisch Columbia
48	8	Bg. u. T.	Queensland
48	8 ^{3/4}	Fb., M., G. 6 P.	Westaustralien
	10	Fb., M., G. 4 P.	Neusüdwales, Viktoria, Tasmanien
		Fb., M., G. 2 P.	Queensland
		Fb., Hdw., Hm.	Südastralien
—	8	Fb., Hdw., Bt., Hd., Vk.	* Uruguay

¹⁾ Ausgenommen reine Familienbetriebe.

²⁾ An 1 Tag der Woche zwischen 19^{1/2} und 12 Stunden.

³⁾ An 1 Tag der Woche 11^{1/2} Stunden.

Übersicht 30 (Schluß).

Gänzlichcs Arbeits- verbot oder Höchst- arbeitszeit in Stunden		Sachlicher Geltungsbereich	Örtlicher Geltungsbereich
wöchent- lich	täglich		
52	9 ²⁾	Hd.	*Viktoria, *Westaustralien, *Südaustralien, *Tasmania, *Neuseeland.
	9 ^{1/2} ³⁾	Hd.	Neusüdwales
	10	Gst.	*Neuseeland
53	9 ^{1/2} ³⁾	Hd.	*Queensland
	11	Gst.	*Queensland
54	9	Fb., M., G. 5 A.	Manitoba
		Hd., Gst.	*Transvaal
		Lebensmittelhandel, Gst.	*Natal
		Hd.	Orange-River-Kolonie
60	10	Fb., M., G. 5 A., Hd. ¹⁾	Ontario
		Fb., M., G. 10 A. ¹⁾	Neu-Braunschweig
		alle gew. Betriebe ¹⁾	Quebec
	—	—	Lebensmittel Hd., Gst.
—	Winter 8 Sommer 10	Allgemein	Argentinien, Hauptstadt, Bun- desdistrikt, Arbeiten für Rech- nung des Staates
—	10	Allgemein	*Französisch Äquatorial- Afrika
		Allgemein für Eingeborene	*Deutsch-Ostafrika
		Fb., Hdw., Hm., Bt., Bg.	Martinique, Guadeloupe
		Fb., Hdw., Hm., Bg., Hd., Vk. ¹⁾	Tunesien
—	—	Hd.	Panama
—	11	Fb.	Britisch Indien
—	12	Fb.	Japan
—	13 §	Fb., G. 11 A.	Trinidad, Tabago, Nord- Nigeria

¹⁾ Ausgenommen reine Familienbetriebe.

²⁾ An 1 Tag der Woche zwischen 10^{1/2} und 12 Stunden.

³⁾ An 1 Tag der Woche 11^{1/2} Stunden.

Die zulässige Höchstarbeitszeit ist also in den Vereinigten Staaten im allgemeinen kürzer als in Europa.

2. Sonstige außereuropäische Gebiete.

Über die wichtigsten Höchstarbeitszeitnormen für die sonstigen außereuropäischen Gebiete gibt die Übersicht 30 Aufschluß.

Demnach ist die Arbeitszeit der Frauen außerhalb Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika in 32 Gebieten eingeschränkt worden. Diese Einschränkung bezieht sich auf

Fabriken	in 25 Gebieten	
Handwerk allgemein	„ 6	„
Heimarbeit	„ 5	„
alle Motorbetriebe	„ 19	„
alle gewerblichen Betriebe mit einer zwischen 2 und 11 wechselnden Mindest- anzahl von Arbeitern	„ 21	„
Bergbau ¹⁾	„ 24	„
Gastgewerbe	„ 9	„
Handel	„ 19	„

Die Höchstarbeitszeit beträgt in diesen Gebieten täglich (oder im Durchschnitt täglich)

Stunden	für Gewerbe	für Bergbau	für Handel oder Gastgewerbe
8 oder weniger ²⁾	12	18	1
mehr als 8 bis höchstens 9 ³⁾	1	—	12
10 ⁴⁾	8	3	7
11	1	—	—
12	1	—	—
13	3	—	—

¹⁾ Einschließlich der 11 Gebiete mit Arbeitsverboten für Frauen wenigstens für Arbeiten unter Tag; in 2 Gebieten Beschränkung der Arbeitszeit nur für Betriebe mit mehr als 11 A.

²⁾ Entweder täglich 8 (ohne Rücksicht auf die Festsetzung einer wöchentlichen Arbeitszeit) oder wöchentlich höchstens 48 (ohne Rücksicht auf die Festsetzung einer täglichen Arbeitszeit); beim Bergbau ohne Arbeitsverbote für Frauen.

³⁾ Entweder 9 oder wöchentlich 52 bis 54 Stunden.

⁴⁾ Täglich 10 oder wöchentlich 60 Stunden.

Wie für die Vereinigten Staaten von Amerika, so ist es auch für die anderen außereuropäischen Gebiete bezeichnend, daß die Höchstarbeitszeit für Frauen eine verhältnismäßig starke Verbreitung nicht nur im Gewerbe, sondern auch im Handel und in der Gastwirtschaft gefunden hat und daß die täglichen Arbeitszeiten von weniger als 10 Stunden immer stark überwiegen.

Endlich sei bemerkt, daß in Neusüdwaales, Viktoria, Queensland, Westaustralien und Südaustralien die Festsetzung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit für einzelne Industrien auch im Verwaltungswege gleichzeitig mit der Normierung von Mindestlöhnen möglich ist.

§ 14. Die Entwicklung des Arbeiterinnenschutzes im 20. Jahrhundert.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß der Schutz der erwachsenen Arbeiterinnen gegenwärtig noch außerordentlich lückenhaft ist. Es ist aber nicht zu übersehen, daß wir uns gerade auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes in einer stetigen Entwicklung befinden. Das erkennt man, wenn man die seit dem Jahre 1900 erlassenen Normen nach Jahren ordnet. Das geschieht in der Übersicht 31, in der allerdings nur die hauptsächlichsten, den Arbeiterinnenschutz fortentwickelnden Gesetze der europäischen Staaten enthalten sind.

Man sieht, daß von sämtlichen 23 europäischen Staaten nur Finnland seit dem Jahre 1900 keine Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes aufzuweisen hat.

Zur Charakterisierung der Entwicklung dient noch folgendes.

1. Ein Verbot der Frauenarbeit im Bergbau allgemein oder unter Tag

bestand vor dem Jahre 1900 in 9 Staaten, nämlich Deutschland, England, Frankreich, Österreich, Bosnien, Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen;

wurde seit dem Jahre 1900 ausgesprochen in 6 Staaten, nämlich Italien, Niederlande, Spanien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland;

und fehlt gegenwärtig in 8 Staaten, nämlich Rußland, Finnland, Ungarn, Schweiz, Dänemark, Portugal, Serbien und Liechtenstein.

Übersicht 31.

Fortschritte des Arbeiterinnenschutzes in den europäischen Staaten
seit dem Jahre 1900.

Abkürzungen: E. = Ermächtigung der Verwaltung zum Erlasse von Vorschriften, H. = Höchstarbeitszeit, L. = Ladenschlußvorschriften, M. = Mindestruhe, N = Nacharbeitsverbot, s. H. = sanitäre Höchstarbeitszeit, St. = Stunden, u. T. = Untertagarbeiten, V. = Verbot der Arbeit, W. = Wochen anlässlich der Niederkunft, * = Geltung auch für männliche Arbeiter.

Jahr	Staat	Hauptsächlichster sachlicher Geltungsbereich	Art der Vorschrift
1900	Deutsches Reich	Hd.	*L., M. 10 St.
"	Frankreich	Gw. Bg. Bt.	H. von 11 auf 10 St.
"	Spanien	Alle Betr.	V. 3 W.
1901	Dänemark	Gw.	V. 4 W.
"	Spanien	Gw. Hd.	H. 11 St.
1902	Italien	Bg.	V. u. T., N.
"	"	Gw. Bg.	H. 12 St., V. 3—4 W.
"	Schweiz	Verkehrsanstalten	*H. 11 St., M. 10 St.
"	Spanien	Staatsbetr.	*H. 8 St.
"	"	Gw. Hd.	H. 11 St.
1903	Dänemark	Hd.	*L.
1904	England	Hd.	*E. zu L.
1905	Bulgarien	Gw. Bg.	V. u. T., N., H. 10 St., V. 4 W.
1906	Rußland	Hdw. Hd.	*H. 10 St.
"	"	Schenken	*H. 13 St.
"	Niederlande	Bg.	V.
"	Rumänien	Gw. Bg.	V. u. T., H. 10 St., V. 6 W.
1907	Luxemburg	Gw. Bg.	N., M. 11 St.
"	Spanien	Alle Betr.	V. von 3 auf 6 W.
1908	Deutsches Reich	Gw. Bg.	H. von 11 auf 10 St., M. 11, V. von 4 auf 8 W.
1909	Frankreich	Gw. Bg. Hd.	E. zu V. von schädli. Arbeiten, V. 4 W.
"	Italien	Gw. Bg.	E. zu N. u. M. 11 St.
"	Bosnien	Gw. Gst. Hd. Vk.	E. zu V. von gefährli. Ar- beiten, N., V. 4 W.
"	"	Fb.	*H. 11 St.
"	"	Hd.	*L., M. 10 St.
"	Schweden	Gw. Bg.	N., M. 11 St.
1910	Österreich	Hd.	*L., M. 11 St.
"	Liechtenstein	Fb.	*H. 11 St.
"	"	Gw. Gst. Hd. Vk.	N., V. 4 W.
"	Spanien	Bg.	V. u. T.
"	Serbien	Fb.	E. zu V. von gefährli. Ar- beiten, N., V. 12 W.
"	"	Gw.	*H. 10
"	"	Hd.	*H. 12
"	Griechenland	Bg.	V. u. T., N.
1911	Frankreich	Gw. Bg.	M. 11 St.
"	Österreich	Gw. Bg.	N., M. 11 St.
"	Ungarn	Gw. Bg.	N., M. 11 St.
"	Belgien	Gw. Bg. Vk.	N., M. 11 St.
"	Niederlande	Gw.	H. von 11 auf 10 St., M. von 10 auf 11 St., V. 4 W.

Übersicht 31 (Schluß).

Jahr.	Staat	Hauptsächlichster sachlicher Geltungsbereich	Art der Vorschrift
1911	Portugal	Gw. Bg.	N., M. 11 St.
"	England	Hd.	*Wöchentl. Halbfeiertag
1912	Rußland	Gw. Bg.	V. 4 W.
"	Schweden	Gw. Bg.	V. von 4 auf 6 W.
"	Spanien	Gw.	N., M. 11 St.
"	Griechenland	Gw. Bg.	H. 10 St.
"	"	Gw. Bg. Hd.	N., M. 11 St., V. 8 W.
1913	Österreich	Gw. Gst. Hd. Vk.	*E. zu s. H.
"	Ungarn, Budapest	Hd.	*L., M. 10 St.
"	Dänemark	Gw.	*E. zu s. H.
"	Spanien	Textilindustrie	*H. 60 St. wöchentl.
1914	Schweiz	Gw.	*H. von 11 auf 10 St.
"	Belgien	Hdw. Hm. Gst. Vk.	N., M. 11 St.
1915	Portugal	Gw. Hd. Bg.	*H. 10 St.
1917	Österreich	Gw. Gst. Hd. Vk.	V. von 4 auf 6 W.
	Bulgarien	Gw. Bg. Hd. Vk.	E. zu V., V. von 4 auf 6 W.

2. Ein Arbeitsverbot für Wöchnerinnen

galt vor dem Jahre 1900 in 8 Staaten, nämlich Deutschland, England, Österreich, Belgien, Schweiz, Schweden, Norwegen, und Portugal;

wurde seither neu eingeführt in 12 Staaten, nämlich Frankreich, Rußland, Italien, Bosnien, Niederlande, Dänemark, Spanien, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Liechtenstein;

ist im 20. Jahrhundert verlängert worden in 5 Staaten, nämlich Deutschland, Österreich, Schweden, Spanien und Bulgarien;

fehlt gegenwärtig noch in 3 Staaten, nämlich Finnland, Ungarn und Luxemburg.

3. Die Nachtarbeit von Frauen

war vor dem Jahre 1900 verboten in 5 Staaten, nämlich Deutschland, England, Frankreich, Niederlande und Schweiz¹⁾;

wurde seither untersagt in 14 Staaten, nämlich Italien, Österreich, Ungarn, Bosnien, Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen¹⁾, Spanien, Portugal, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Liechtenstein;

ist noch gestattet in 4 Staaten, nämlich Rußland, Finnland, Dänemark und Rumänien.

4. Eine wenigstens 11-stündige Ruhezeit für Frauen

bestand vor dem Jahre 1900 in 2 Staaten, nämlich England und Schweiz;

¹⁾ Die Vorschrift gilt auch für männliche Arbeiter.

ist seither vorgeschrieben worden in 11 Staaten, nämlich Deutschland, Frankreich, Österreich, Ungarn, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Schweden, Spanien, Portugal, Griechenland;

fehlt derzeit noch in 10 Staaten, nämlich Rußland, Finnland, Italien, Bosnien, Norwegen, Dänemark, Rumänien, Bulgarien, Serbien und Liechtenstein.

5. Eine Höchstarbeitszeit für Frauen

war schon vor dem Jahre 1900 in Geltung in 7 Staaten, nämlich in Deutschland, England, Frankreich, Rußland¹⁾, Österreich¹⁾, Niederlande, Schweiz¹⁾;

wurde seit dem Jahre 1900 festgesetzt in 11 Staaten, nämlich Italien, Ungarn²⁾, Bosnien¹⁾, Norwegen¹⁾, Spanien, Portugal¹⁾, Rumänien, Bulgarien, Serbien¹⁾, Griechenland und Liechtenstein¹⁾;

wurde seit dem Jahre 1900 in ihrer Dauer herabgesetzt in 4 Staaten, nämlich in Deutschland, Frankreich, Niederlande und Schweiz¹⁾;

fehlt derzeit noch in 4 Staaten, nämlich Finnland, Belgien, Luxemburg und Schweden.

Die Übersicht 31 zeigt ferner, daß im 20. Jahrhundert fast kein Jahr vergangen ist, ohne daß in irgend einem der europäischen Staaten ein Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes erzielt worden wäre. Seit Kriegsbeginn ist die Entwicklung allerdings sehr gering geworden, was durch die verstärkte Heranziehung der Frauen zum Ersatz der zum Kriegsdienst einberufenen Männer verursacht ist. Ja praktisch genommen hat sich in dieser Zeit der Arbeiterinnenschutz sicherlich zum Teil sehr verschlechtert. Manche bestehenden Schutznormen sind für Kriegszeit entweder ausdrücklich aufgehoben oder doch in ihrer tatsächlichen Anwendung stark eingeschränkt worden. Überdies ist die Frauenarbeit in viele Betriebszweige eingedrungen, in denen die Arbeiterinnen keinen oder nur einen unvollkommenen Schutz genießen. Dieses enorme Anwachsen der Frauenberufsarbeit wäre bei kurzer Dauer des Krieges vielleicht nur eine vorübergehende Erscheinung geblieben. Nunmehr haben sich die Frauen aber in die Betriebe eingelebt, sie haben sich an das Selbstverdienen so sehr gewöhnt, daß eine Rückbildung nur in geringem Umfange

¹⁾ Die Vorschrift gilt auch für erwachsene männliche Arbeiter.

²⁾ Reflexwirkung des Nachtarbeitsverbotes.

möglich sein wird; besonders, da die große Zahl der Kriegerwitwen und Kriegerwaisen nicht wird auf eigenen Verdienst verzichten können. In einer Hinsicht allerdings wird eine Einschränkung der Frauenarbeit platzgreifen müssen: Durch Verbot der Verwendung von Frauen in all jenen schweren, ungesunden oder gefährlichen Betrieben, die den weiblichen Organismus schädigen können.

Für die auch fernerhin den Frauen gestatteten Arbeiten müssen aber die Schutzvorschriften — namentlich das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen und womöglich auch für Schwangere, die Höchst-arbeitszeit, das Nachtarbeitsverbot und die Mindestruhe — viel allgemeiner und intensiver, als das bisher geschehen ist, gestaltet werden. Nicht nur aus den schon früher vorhandenen Gründen, sondern vor allem auch wegen der eminenten Bedeutung, welche der Arbeiterinnenschutz für die Regeneration der durch den Krieg so sehr geschwächten Bevölkerung besitzt.

IV. Abschnitt.

Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften für erwachsene Arbeiter.

Arbeitsverbote und Arbeitszeitvorschriften besitzen für erwachsene Männer sowohl nach Inhalt als auch nach Umfang eine viel beschränktere Geltung als die analogen Vorschriften für die seit langem als besonders schutzbedürftig erkannten Personengruppen der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Es ist dies auch der jüngste Zweig der Personenschutzgesetzgebung, der sich aber in einer raschen Entwicklung befindet. Die seit langem strittige Frage, ob Arbeitsverbote und Arbeitszeitbeschränkungen nur für Kinder, Jugendliche und Frauen berechtigt seien oder ob auch die Männerarbeit solchen Beschränkungen unterworfen werden solle, darf nunmehr, wenigstens für Europa, als in positivem Sinne entschieden angesehen werden. Denn es gibt jetzt nur noch zwei europäische Staaten¹⁾, die nicht die eine oder andere Schutznorm dieser Art für erwachsene männliche Arbeiter erlassen hätten.

¹⁾ Luxemburg und Rumänien; in diesen bestehen aber Vorschriften über Ruhepausen auch für erwachsene Männer.

Für die folgende Darstellung ist festzuhalten, daß die hier angeführten Normen gleichzeitig auch für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter gelten, sofern nicht die in den früheren Abschnitten behandelten speziellen, weitergehenden Vorschriften eingreifen.

§ 15. Unbedingte und bedingte Arbeitsverbote für erwachsene Männer.

Aus leicht begreiflichen Gründen hat sich die Gesetzgebung sehr selten entschlossen, gewisse Arbeiten für alle, auch die erwachsenen männlichen Arbeiter zu verbieten.

A. Europa. .

a) In Europa sind nur einige wenige Fälle eines absoluten Arbeitsverbotes¹⁾ zu verzeichnen. So untersagen

Spanien Untertagarbeiten im Bergbau bei einer Hitze von mehr als 42° C;

8 Schweizer Kantone — Aargau, Appenzell i. Rh., Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Schaffhausen — gesundheitsschädliche oder zu anstrengende Arbeiten im Gastgewerbe.

b) Als ein bedingtes gesetzliches Arbeitsverbot kann man es auffassen, wenn Rußland die Beschäftigung von Personen mit Anzeichen einer Quecksilbervergiftung in Quecksilberbergwerken und -hütten untersagt und die Verwendung von Personen mit schwacher Gesundheit oder mit Anzeichen einer Krankheit in Zinkhütten oder bei der Herstellung von Bleipräparaten ausschließt.

Ebenso dürfen in Dänemark in Bäckereien infektiöskranke Personen nicht beschäftigt werden.

Eine Ermächtigung der Verwaltung, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten allgemein zu verbieten oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, findet sich häufiger; so in

Deutschland für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Gastgewerbe und Verkehr;

¹⁾ In gewissem Sinne könnte man allerdings hierher auch das Weißphosphorverbot rechnen, da es die Beschäftigung von Arbeitern in der Zündhölzchenindustrie untersagt, wenn dabei giftige Stoffe verwendet werden. In Wahrheit hat aber diese Norm einen anderen, weitergehenden Inhalt; sie verbietet die Verwendung des Phosphors bei der Erzeugung, also ohne Rücksicht auf die Beschäftigung von Arbeitern.

England für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Werften und gewisse Bauten;

Frankreich für Fabriken, Handwerk, Heimarbeit, Bauten, Handel;

Holland für den Bergbau und

Dänemark für die Heimarbeit.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist in Deutschland die Verwendung von Arbeitern in bestimmten Betriebszweigen — Bleihütten, Glashütten, Sandbläsereien, Herstellung von Bleiprodukten, Bleifarben, Akkumulatoren, Alkalichromaten, Zinkhütten, Thomaschlackenmühlen, Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmacherei, Vulkanisieren von Gummi — ohne amtsärztliches Tauglichkeitszeugnis oder beim Vorhandensein bestimmter Krankheiten, Krankheitsanzeichen oder bei Empfänglichkeit für gewisse Krankheiten verboten worden. Ebenso sind in Frankreich Arbeiter ohne ärztliches Zeugnis von gewissen Beschäftigungen ausgeschlossen, namentlich von Arbeiten in Bleibetrieben, Haarschneidereien, Glashütten und von Arbeiten in komprimierter Luft. Ferner sind in den Niederlanden die Untertagarbeiten bei mehr als 35° C unbedingt verboten, Caissonarbeiten nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen.

B. Außereuropäische Gebiete.

In 10 Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika¹⁾ bestehen gewisse Arbeitsverbote für die Heimarbeit (Schwitzsystem): In der Kleider- und Wäschekonfektion, Kunstblumenherzeugung und in der Tabakindustrie ist hier die Verwendung von familienfremden Personen und von nicht dort lebenden Familienangehörigen in den Wohn- und Schlafräumen untersagt; ebenso die Verwendung auch von dort lebenden Familienangehörigen ohne eine besondere Erlaubnis.

In Westaustralien besteht ein Verbot der Beschäftigung von Personen der asiatischen Rasse in Fabriken.

In Neusüdwaales und Queensland dürfen Personen, bei denen die Gefahr der Ansteckung oder Übertragung von Krankheiten besteht, in Fabriken nicht arbeiten.

¹⁾ Pennsylvanien, New-York, Massachusetts, Illinois, Ohio, New-Jersey, Michigan, Indiana, Wisconsin, Maryland.

§ 16. Nachtarbeitsverbot, Mindestruhe, Ladenschluß, Halbfiertag für erwachsene männliche Arbeiter.

Nur wenige Staaten haben ein Nachtarbeitsverbot auch für erwachsene Männer in Gewerbe, Bergbau, Gastgewerbe oder Verkehr ausgesprochen; in weiterem Umfange hat sich ein solches Verbot speziell für Bäckereien und dann im Handel durchgesetzt.

A. Europa.

1. Gewerbe und Bergbau. Ein Nachtarbeitsverbot auch für männliche erwachsene Arbeiter besteht

in der Schweiz für alle Fabriken, in dem hier sehr ausgedehnten Sinne¹⁾, überdies im Kanton Tessin für Handwerk, Heimarbeit, Bauten und Bergbau;

in Norwegen für Fabriken, für alle gewerblichen Betriebe mit motorischer Kraft von mehr als 1 HP oder mit Dampfkessel, ferner für Steinbrüche, Steinhauereien mit wenigstens 5 Arbeitern und für alle Berg- und Hüttenwerke.

Die Mindestdauer der Nachtruhe beträgt in beiden Staaten 9 Stunden, für die Fabriken in der Schweiz im Winter 10 Stunden; in Norwegen kann bei Betrieben mit zwei 8stündigen Schichten die Nachtruhe auf 6 Stunden verkürzt werden.

In beiden Staaten sind vorübergehend Ausnahmen zugelassen. Ferner ist in der Schweiz der Bundesrat ermächtigt, dauernd oder regelmäßig wiederkehrend bei Unentbehrlichkeit der Nachtarbeit diese für erwachsene Männer zu gestatten; jedoch nur bei einer Höchstdauer der Arbeitsschicht von 12 Stunden und der Arbeitszeit von 8, ausnahmsweise 10 Stunden. Auf Grund dessen darf mit Zustimmung der erwachsenen Männer Nachtarbeit geleistet werden: in Bäckereien, Spiritus-, Gasfabriken, Gattersägen, Mühlen, Salinen, ferner bei gewissen Vorrichtungen bei der Erzeugung von Zement, Kalk, Gips, Öfen, Tonwaren, Papier, Holzstoff, Zellulose, Ziegeln, in den Elektrizitätswerken, in der Milchindustrie und in den Bierbrauereien.

In Norwegen besteht eine gesetzliche Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für erwachsene Männer in Meiereien, Käsereien, in kontinuierlichen Betrieben, für Wachdienst, Feuerungs- und Hei-

¹⁾ Alle gewerblichen Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, alle gewerblichen Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern und mit motorischer Kraft oder Verwendung von Jugendlichen ohne besondere Gefahren usw.

zungsarbeit und in Milchverdickungsanstalten; die Regierung kann überdies Nachtarbeit für Gewerbe gestatten, in denen Nachtarbeit aus wirtschaftlichen Gründen nötig oder üblich ist.

In Serbien ist die Verwaltung ermächtigt, Beginn und Ende der Arbeitszeit im Gewerbe festzusetzen, in Griechenland, Ruhezeiten vorzuschreiben.

2. Speziell für Bäckereien ist die Nachtarbeit allgemein teils durch Gesetze, teils durch Verordnungen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung in 8 europäischen Staaten abgeschafft worden.

Das Verbot gilt für

- 12 Stunden in Deutschland¹⁾ (7 Uhr abends bis 7 Uhr früh);
- 12 „ „ Ungarn¹⁾ (6 Uhr abends bis 6 Uhr früh);
- 10 „ „ Norwegen (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh);
- 9 „ „ Finnland (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh);
- 9 „ „ der Schweiz¹⁾ (von 7 Uhr abends bis 4 Uhr früh);
- 8 „ „ Österreich¹⁾ (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh);
- 7 „ „ Italien und Griechenland (von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh);
- 7 „ „ im Winter, im Sommer 6 in Tessin (von 9 Uhr abends bis 4 oder 3 Uhr früh).

3. Spezielle Nachtarbeitsverbote für einzelne Gewerbebezüge bestehen überdies

in den Niederlanden für Steinhauereien, und zwar von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh (11 Stunden);

in Griechenland für Tabakbearbeitung, und zwar von 6 Uhr abends bis 6¹/₂ Uhr früh (12¹/₂ Stunden), im Winter von 5¹/₂ Uhr abends bis 7¹/₂ Uhr früh (14 Stunden).

Ferner ist eine Mindestruhe, die aber nicht unbedingt des Nachts sein muß, vorgeschrieben

in Deutschland für die Großisenindustrie (10 Stunden) und für Getreidemöhlen (8, bei Dampfbetrieben 10 Stunden);

in den Niederlanden für Caissonarbeiter (8 Stunden).

4. Für das Gastgewerbe gelten Mindestruhezeiten, die aber nicht auf die Nachtstunden fallen müssen, und zwar

in Deutschland 8 Stunden;

in Basel-Stadt und Glarus 9 Stunden;

in Appenzell i. Rh., Luzern, St. Gallen, Thurgau, Zürich 8 Stunden;

in Freiburg, Graubünden 7 Stunden.

¹⁾ Zunächst nur für Kriegszeit.

5. Für den Handel ist durch einige Gesetze eine Einschränkung der Nachtarbeit in der Form erfolgt, daß die Verkaufsläden während bestimmter Nachtstunden geschlossen gehalten werden müssen, wodurch allerdings noch nicht jede andere Arbeit der Angestellten in den festgesetzten Nachtstunden verboten ist. Zu diesen Ladenschlußvorschriften tritt zum Teil auch noch die Festsetzung einer (längeren) Mindestruhezeit.

Die diesbezüglichen Normen enthält die Übersicht 32.

Außerdem haben 3 Schweizer Kantone eine Mindestruhe (die aber nicht auf die Nachtstunden zu fallen braucht) vorgeschrieben, und zwar Tessin und Glarus von 9, St. Gallen von 10 Stunden; in Freiburg ist die Verwaltung ermächtigt, die Nachtarbeit im Handel zu verbieten.

6. Für den Verkehr mit Eisenbahnen und Schifffahrt schreibt die Schweiz eine Mindestruhe von 10 Stunden für das Fahrpersonal, von 9 Stunden für sonstiges Personal vor (bei naher Amtswohnung 1 Stunde weniger); Nachtarbeit zwischen 11 Uhr abends und 4 Uhr früh ist nur an 14 Tagen des Monats gestattet.

In Griechenland ist die Verwaltung ermächtigt, Ruhezeiten für die Arbeiter bei Eisenbahnen festzusetzen.

B. Außereuropäische Gebiete.

1. Ein Nachtarbeitsverbot besteht		
für	in der Zeit von	Gebiet
Textilfabriken	abends 7 bis morgens 5 ¹ / ₂ Uhr	Indien
Wäschereien	abends 7 bis morgens 7 ³ / ₄ Uhr	Neuseeland

2. Ferner ist eine Mindestruhe vorgeschrieben

für Handel	{	von 12 Stunden in Panama
		„ 10 „ „ Tunesien
	{	von 16 Stunden in Wisconsin
		„ 10 „ „ New-York, Georgia, Iowa, Texas, Washington, Colorado, Oregon, Süd-Dakota
für Eisenbahnen	{	„ 9 „ „ Arizona
		„ 8 „ „ Ohio, Indiana, Missouri, Californien, Nord-Carolina, Minnesota, Florida, Kansas, Arkansas, Montana, Nebraska, Nevada, Nord-Dakota, Porto Rico, New-Mexico
		„ 6 „ „ Ontario

Übersicht 32.

Vorschriften über Ladenschluß und Mindestruhe im Handel für alle, auch die erwachsenen männlichen Arbeiter.

* bedeutet Berechnung der Mindestruhe aus dem Nachtarbeitsverbot.

Staat	Sachliches Geltungsgebiet	Ladenschluß von abends ... Uhr bis morgens ... Uhr	Dauer der Mindestruhe in Stunden	Anmerkungen
1. Deutsches Reich	Offene Verkaufsläden, dazugehörige Schreibstuben und Lager	9—5	10 ¹⁾	¹⁾ In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einw. für Betriebe m. wenigstens 2 Angestellten 11 St.
2. England	Offene Läden, Verschleiß von Erfrischungen und geistigen Getränken ²⁾	Ermächtigung des Staatssekretärs, mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Ladenbesitzer eine Ladenschlußstunde festzusetzen, nicht vor 7 Uhr ³⁾	—	²⁾ Nicht reine Familienbetriebe ³⁾ An 1 Tag der Woche um 1 Uhr Ladenschluß, um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Arbeitsschluß.
4. Rußland	a) Handel b) Lebensmittelhandel	— —	12 9	
7. Österreich	a) Handel, Spedition, auch Warenverschleiß d. Produktionsgewerbe b) Offene Verkaufsläden c) Lebensmittelhandel	— 8—5 9—5	11 11 11	
8. Ungarn, Landeshauptstadt u. einige Nachbargemeinden	Offene Läden Speziell im Lebensmittelhandel	8 ⁴⁾ —6 8 $\frac{1}{2}$ ⁴⁾ —5	10* 8 $\frac{1}{2}$ * ⁴⁾	⁴⁾ Samstag 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
9. Bosnien	a) Handel b) Offene Läden	— 9—5	10 10	
14. Schweden	Offene Läden	Ermächtigung der örtlichen Verwaltung, im Falle des Bedürfnisses von 8—7, für Lebensmittelhandel 9—6 vorzuschreiben	—	
15. Norwegen	Offene Läden	Verpflichtung der örtlichen Verwaltung zur Festsetzung in Kaufstädten und Stapelplätzen	—	
16. Dänemark	Offene Läden	8—4	8*	

4*

für Straßen- { von 12 Stunden in Ontario
bahnen { „ 11 „ „ Neuschottland

3. In Kanada, Australien, Südafrika und Panama sind spezielle Vorschriften für den Handel erlassen worden; und zwar einerseits Bestimmungen über den Ladenschluß, andererseits Vorschriften über die Gewährung eines Halbfieertages, an dem die Arbeit zu einer früheren Nachmittagsstunde beendet werden muß. Es sind das die folgenden:

Gebiet	a) Ladenschluß:		b) Halbfieertag: Arbeitsschluß an 1 Tag der Woche um
	Schließung nach	Öffnung vor	
1. Panama	9 ^h nm.	5 ^h vm.	—
2. Neusüdwaless, Viktoria, Südaustralien, West- australien, Neuseeland .	6 ^h nm. ^{1) 2)}	—	1 ^h nm. ³⁾
3. Queensland, Tasmania .	6 ^h nm. ²⁾	—	Über Beschluß der Mehr- heit der Ladenbesitzer 1 ^h nm.
4. Kapland	11 ^h nm.	5 ^h vm.	1 ^{1/2} ^h nm.
5. Natal	5 ^{1/2} ^h nm. ²⁾	—	—
6. Oranje-River-Kolonie .	7 ^{1/2} ^h nm. ⁴⁾	5 ^h vm.	1 ^{1/2} ^h nm.
7. Transvaal ⁶⁾	6 ^h nm. ²⁾	—	—
8. 7 Provinzen Kanadas ⁷⁾	Ermächtigung der Gemeinde, eine Ladenschlußzeit für einen Halbfieertag vorzuschreiben		

§ 17. Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter.

Von allen Formen des Personenschutzes für erwachsene männliche Arbeiter besitzt die Beschränkung der Arbeitszeit geographisch die größte Verbreitung. Sie erstreckt sich allerdings größtenteils nur auf einzelne Betriebsgruppen oder Betriebszweige und besteht zumeist in der gesetzlichen Festsetzung einer (täglichen oder wöchentlichen) Höchstarbeitszeit, in einzelnen Fällen auch einer

¹⁾ In Viktoria außerhalb der Hauptstadt 7 Uhr; ebenso in Neuseeland in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern.

²⁾ Jedoch an 1 Wochentag 1 Uhr, Natal 2 Uhr und an 1 Wochentag 10 Uhr, in Südaustralien und Queensland 9 Uhr.

³⁾ In Neuseeland Gastgewerbe 2 Uhr.

⁴⁾ Samstag 9^{1/2} Uhr.

⁵⁾ An 1 Wochentag 1 Uhr, an 1 Wochentag 7 Uhr; in den Städten an 4 Tagen 7 Uhr, an 1 Tag 1 Uhr, an 1 Tag 9 Uhr.

⁶⁾ Ausgenommen Lebensmittelhandel in Gastwirtschaften.

⁷⁾ Ontario, Quebec, Neuschottland, Manitoba, Neubraunschweig, Britisch-Columbia, Alberta.

höchsten Schichtdauer (Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen). Manchmal begnügt sich dagegen der Gesetzgeber damit, die Verwaltung zu ermächtigen, die Arbeitszeit für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Verrichtungen zu begrenzen (sogenannter sanitärer Maximalarbeitstag). Hier und da ist eine kürzere Arbeitszeit oder ein früherer Arbeitsschluß für den Samstag oder einen anderen Wochentag angeordnet.

A. Europa.

1. Höchstarbeitszeit für ganze Betriebsgruppen. Die hauptsächlichsten für ganze Betriebsgruppen geltenden Vorschriften sind in der Übersicht 33 zusammengestellt:

Nur 6 europäische Staaten — Finnland, Italien, Luxemburg, Schweden, Rumänien und Griechenland — haben es bisher gänzlich unterlassen, eine allgemeine Höchstarbeitszeit für ganze Betriebsgruppen festzusetzen, und eigentlich müßte man hierher auch noch Ungarn mit seinem 14stündigen Höchstarbeitstag, ferner Dänemark rechnen, das für den Handel nur eine 8stündige Mindestruhe vorschreibt. Auch hinsichtlich der Arbeitszeitvorschriften von Rußland kann man zweifeln, ob man es hier mit einer wirklichen Höchstarbeitszeit zu tun hat. Es sind nämlich so viel Ausnahmen statuiert, daß es fast ins Belieben des Unternehmers gestellt ist, im Einverständnis mit seinen Arbeitern Überstunden festzusetzen; man sollte daher hier vielleicht richtiger nicht von einem Höchstarbeitstag, sondern von einem Normalarbeitstag sprechen.

Dagegen haben sich bisher schon 15 Staaten zur Einführung einer Höchstarbeitszeit für einzelne Betriebsgruppen entschlossen. Allerdings ist dies in sehr verschiedenem Umfange geschehen; nirgends für sämtliche Betriebsgruppen, vielfach nur für den einen oder anderen Zweig. Am weitesten gehen in dieser Hinsicht die beiden Schweizer Kantone Tessin und Glarus, ferner Portugal und Frankreich; auch in Rußland, Norwegen, Österreich, Bosnien und Bulgarien ist das sachliche Geltungsgebiet dieser Höchst-arbeitszeitnormen verhältnismäßig ausgedehnt.

Am häufigsten finden sich Vorschriften dieser Art für Fabriken und für den Bergbau, nämlich in je 10 Staaten, dann für den Handel (8 Staaten) und für das Baugewerbe (7 Staaten). Sehr spärlich sind dagegen in der Übersicht 33 das Handwerk und die

Übersicht 33.

Höchst Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter in Europa.

* bedeutet Berechnung aus Mindestruhezeit oder Schichtdauer und Arbeitspausen, w. = wöchentlich, Sa. = Samstag und Tage vor Feiertagen.

Staaten	Fb.	Hdw.	Hm.	Bt.	Bg.		Gst.	Hd.
					ober Tag	unt. Tag		
Höchstdauer der Arbeit in Stunden (soweit nichts anderes bemerkt, täglich)								
1. Deutschland	—	—	—	—	—	—	—	*12 ^{1/2} 1)
2. England	—	—	—	—	—	8 ²⁾	—	—
3. Frankreich	12 ^{2a)}	10 ³⁾	10 ³⁾	10 ³⁾	10 ³⁾	8 ⁴⁾	—	—
4. Rußland	11 ^{1/2} , Sa. 10 ⁶⁾	*10 ⁷⁾	—	—	11 ^{1/2} , Sa. 10 ⁶⁾	—	8 ⁸⁾	*10 ⁷⁾
7. Österreich	11	—	—	11 ⁹⁾	—	10 ¹⁰⁾	—	*11 ^{1/2}
8. Ungarn	14	—	—	—	—	—	—	—
9. Bosnien	11	11 ¹⁾	—	11 ⁹⁾	—	12	11 ¹⁾	*12 ^{1/2} 11)
10. Belgien	—	—	—	—	—	9 ⁴⁾	—	—
11. Niederlande	—	—	—	—	—	8 ^{1/2}	—	—
13. Schweiz, Bund	10, Sa. 9 ^{11a)}	12 ²⁾	—	10, Sa. 9 ^{11a)}	—	—	—	—
13a. Kanton Glarus	10, Sa. 9	11, Sa. 10	11, Sa. 10	11, Sa. 10	11, Sa. 10	11, Sa. 10	—	—
13b. Kanton Tessin	10, Sa. 9	11, Sa. 10	11, Sa. 10	11, Sa. 10	11, Sa. 10	11, Sa. 10	—	11, Sa. 10
15. Norwegen	10, w. 58	14 ¹⁴⁾	14 ¹⁴⁾	14 ¹⁴⁾	10, w. 58	10, w. 48	—	—
16. Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	*16
17. Spanien	—	—	—	—	10 ¹⁷⁾	9	—	—
18. Portugal	10, w. 60	16 ¹⁶⁾	16 ¹⁶⁾	10, w. 60 ¹⁷⁾	10, w. 60 ¹⁷⁾	8, w. 48 ¹⁷⁾	—	10 ¹⁸⁾
20. Bulgarien	11 ²¹⁾	11 ²¹⁾	11 ²¹⁾	11 ²¹⁾	—	—	—	11 ²¹⁾
21. Serbien	10	10	—	—	—	—	—	12
23. Liechtenstein	11	19 ¹⁹⁾	—	11 ²⁰⁾	—	—	19 ¹⁹⁾	19 ¹⁹⁾

1) In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern für Betriebe mit wenigstens 2 Arbeitern *11^{1/2}. — 2) Gilt für Bergwerke auf Kohlen, Eisenerz, Schiefer und Ton; gewisse Aufsichtspersonen 9^{1/2}. — 2a) Bei Zusammenarbeit mit Frauen, Jugendlichen oder Kindern 10 St. — 3) Wenn Männer mit Frauen, Jugendlichen oder Kindern zusammen arbeiten. — 4) Gilt nur für Kohlenbergbau. — 5) Gilt bei ausschließlicher Tagesarbeit, bei teilweiser Nachtarbeit 10 St. — 6) Schicht 12; Lebensmittelhandel und Schenken *13, Schicht 15. — 7) Schenken siehe Anm. 7. — 8) Gilt nur für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern bei einer Bauführung. — 9) Schicht 12; Untertagarbeiten im Kohlenbergbau Höchst arbeitszeit 9 St. — 10) B 20 A wie Fb. — 11a) Oder statt dessen 11, Samstag 6^{1/2} St. — 12) B 10 A, ferner B 5 A und Motor oder Beschäftigung von Jugendlichen usw. wie Fb. — 14) M wie Fb. — 15) Jahresdurchschnitt 9^{1/2}. — 16) B 5 A wie Fb. — 17) Gilt nur für B 5 A. — 18) Kredit- und Bankgeschäfte 7. — 19) B 10 A wie Fb. — 20) Gilt nur für B 20 A. — 21) Gilt auch für Verkehr. Bei erlaubter Nachtarbeit 10 St.

Heimarbeit vertreten, so gut wie gar nicht das Gastgewerbe, der Verkehr nur in Bulgarien. Doch ergreifen die für Fabriken erlassenen Vorschriften in einigen Staaten auch einen Teil des Handwerks und der Heimarbeit. Am weitesten ist die Entwicklung wohl beim Bergbau gediehen; die Höchstarbeitszeit hat hier nicht nur die stärkste geographische Verbreitung, sondern sie ist hier auch am kürzesten bemessen, namentlich für Untertagarbeiten zumeist mit 8, $8\frac{1}{2}$ oder 9 Stunden täglich. Dagegen sind die Obertagarbeiten im Bergbau hinsichtlich der Dauer großenteils den Fabriken gleichgestellt.

Für diese ist die Höchstarbeitszeit in der Schweiz, in Norwegen, Portugal und Serbien mit 10 Stunden festgesetzt, in Frankreich mit 10 oder 12, in Rußland mit 10 oder $11\frac{1}{2}$, in Österreich, Bosnien und Liechtenstein mit 11, endlich in Ungarn mit 14 Stunden.

Eine weitere Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitszeit erfolgt in der Schweiz und in Rußland durch Festsetzung einer geringeren Stundenzahl für den Samstag und den Tag vor einem Feiertag, ferner in Norwegen und Portugal durch Hinzufügung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit.

An weiteren Besonderheiten ist noch hervorzuheben: In Frankreich gilt der für Frauen und Jugendliche eingeführte 10-Stundentag auch für Männer dann, wenn diese zusammen mit Frauen oder Jugendlichen arbeiten. Für den Bergbau in Österreich und für den Handel in Rußland ist auch die Schichtdauer nach oben begrenzt. Im Handel ist die Höchstarbeitszeit zumeist nur eine Reflexwirkung der Mindestruhe. In der Schweiz läßt das Gesetz die Wahl entweder von 10stündiger Arbeit mit Verkürzung auf 9 Stunden am Samstag oder von $10\frac{1}{2}$ stündiger Arbeit mit Verkürzung auf $6\frac{1}{2}$ Stunden am Samstag; in beiden Fällen ergibt sich eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 59 Stunden. In Rußland beträgt die Höchstarbeitszeit statt $11\frac{1}{2}$ nur 10 Stunden, wenn auch nur ein Teil der Arbeit in die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh fällt.

2. Eine Ermächtigung der Verwaltung zur Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für bestimmte, besonders gefährliche Betriebe oder Arbeiten (sanitärer Maximalarbeitstag) besteht

in Deutschland für Fb., Hdw., Hm., Bt., Gst., Vk., und zwar

für Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer die Gesundheit gefährdet wird;

in England für Fb., Hdw., Hm., ferner auf Grund von Beschwerden für Eisenbahnen;

in Frankreich für Fb., Hdw., Hm., Bt., Hd.;

in Österreich für Fb., Hdw., Bt., Gst., Hd., Vk., und zwar für einzelne Verrichtungen, bei denen durch übermäßige Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird;

in Norwegen für Fb., Hdw., gewerbliche Betriebe mit wenigstens 5 Arbeitern oder Motor, und zwar für besonders gefährliche Arbeiten;

in Dänemark für Fb. und gewerbliche Betriebe mit wenigstens 5 Arbeitern, und zwar für besonders gefährliche Arbeiten;

in Portugal für Eisenbahnen;

in Griechenland für jeden Zweig der Industrie.

3. Für spezielle Gewerbe oder Arbeiten ist in einigen Staaten, sei es durch Gesetz, sei es durch Verordnung¹⁾, die Arbeitszeit begrenzt worden: und zwar

für	Höchstdauer in Stunden (w.=wöchentl., t.=tägl.)	Gebiet (Verrichtungen)
1. Textilindustrie	w. 60, jährl. 3000	Spanien
2. Großeisenindustrie	t. 13	Deutschland
3. Schmelzhütten	t. 10, w. 48	Norwegen
4. Steinbrüche, Steinhauereien	t. 9	Niederlande, ferner Deutschland (Bossieren u. Weiterarbeiten von Sandstein)
	t. 10	Deutschland (Steingewinnung)
	t. 4	Deutschland (Arbeiten in Flugstaubkammern)
	t. 5	England (Arbeiten in Flugstaubkammern b. Schmelzen bleihaltiger Stoffe, Herstellung von Mennige und Bleiglätte)
5. Bleihütten, Herstellung von Bleiprodukten, von Akkumulatoren aus Blei	t. 8	Deutschland (bestimmte, besonders gefährliche Arbeiten)
	t. 10	Deutschland (gefährliche Arbeiten)
6. Vulkanisieren von Gummi mit Schwefelkohlenstoff	t. 4	Deutschland
	t. 5	England

¹⁾ Auf Grund der Ermächtigung sub 2.

für	Höchstdauer in Stunden (w.=wöchentl., t.=tägl.)	Gebiet
7. Spiegelbelegarbeiten	t. 8, im Sommer 6	Preußen
8. Thomasschlackmühlen	t. 10	Deutschland
9. Druckereien	t. 10, w. 48	Norwegen
	t. 10, w. 48	Finnland
	t. 10, ohne Motor im Sommer 11, sonst 12	Griechenland, Athen und Piräus
10. Bäckereibetriebe	t. 11	Kanton Tessin
	t. 12 ¹⁾	Deutsches Reich, Ungarn
	t. 11	Norwegen
	t. 16 ¹⁾	Österreich
	t. 17 ¹⁾	Italien
11. Tabakbearbeitung	t. 9	Griechenland
12. Gast- und Schankgewerbe	t. 13 ¹⁾	Deutschland
13. Caissonarbeiten	t. 8 ¹⁾ , bei starkem Druck 3 ¹⁾	Niederlande
14. Stauarbeiten	t. 10, w. 60	Niederlande
15. Transportanstalten	t. 11	Schweiz
16. Seeschifffahrt	t. 11	Schweiz
	t. 8 ²⁾ , 10 ³⁾ oder 12 ⁴⁾	Deutschland
	t. 8 ⁵⁾ , 10 ⁶⁾ oder 12 ⁷⁾	Frankreich
17. Staatsbetriebe	t. 8	Spanien
	t. 8, w. 48	Portugal

Auch diese speziellen Vorschriften für einzelne Betriebszweige oder Arbeiten haben also in Europa bereits einen ganz ansehnlichen Umfang erreicht. Durch sie treten zu den oben sub 1. genannten 16 Staaten mit einem generellen Arbeitsverbot für ganze Betriebszweige noch Finnland, Italien und Griechenland, so daß nur noch 3 Staaten — Luxemburg, Schweden und Rumänien — übrig bleiben, die es bisher ganz abgelehnt haben, die Arbeitszeit erwachsener Männer, sei es generell, sei es speziell, einzuschränken.

B. Außereuropäische Gebiete.

Vorschriften über Höchstarbeitszeit auch für erwachsene männliche Arbeiter haben außerhalb Europas bisher keine große Verbreitung gefunden.

¹⁾ Schichtdauer.

²⁾ Im Hafen oder auf der Reede in den Tropen, ferner durchschnittlich auf der See bei Einrechnung des Wachdienstes.

³⁾ Im Hafen und auf der Reede.

⁴⁾ Auf der See.

⁵⁾ Maschinenpersonal im Hafen oder auf geschützter Reede.

⁶⁾ Deckpersonal im Hafen oder auf geschützter Reede.

⁷⁾ Auf See oder offener Reede.

1. Höchstarbeitszeit für ganze Betriebsgruppen. Die Übersicht 34 enthält die wichtigsten diesbezüglichen Normen.

2. Eine Höchstarbeitszeit für spezielle Betriebszweige oder Arbeiten ist in einer Reihe von außereuropäischen Staaten vorgeschrieben worden, und zwar

für	Höchstzahl der Stunden (w. = wöchentlich)	in
Baumwoll- und Wollfabriken	10	3 ¹⁾ von den Vereinigten Staaten
Textilfabriken	12	Britisch Indien
Ziegeleien	10	New York
Sägemühlen	10	Wisconsin, Arkansas
Gips- und Zementmühlen	8	Nevada
Schmelzhütten	8	10 ²⁾ von den Vereinigten Staaten, British Columbia
Wäschereien	{ 10 8	Arizona Nevada
Bäckereien	{ 10 54 w.	New Jersey Natal
Betriebe mit Luftdruck	1 ¹ / ₂ —8 ³⁾	New York und New Jersey
Lebensmittelhandel	54 w.	Natal
Postboten	48 w.	Vereinigte Staaten
Eisenbahnen mit zwischenstaatlichem und ausländischem Verkehr	48 w.	Vereinigte Staaten
	{ 8 9	Wisconsin, Westvirginia Massachusetts
Eisenbahnen nur mit innerstaatlichem Verkehr	{ 12 13 14 15 16	Porto Rico Georgia, Florida Oregon Ohio 19 ⁴⁾ der Vereinigten Staaten
	{ 9 10	Massachusetts 4 ⁵⁾ der Vereinigten Staaten, Ontario, Neuschottland
Straßenbahnen	{ 10 12	5 ⁶⁾ der Vereinigten Staaten
Seeschifffahrt	8 ⁷⁾ , 10 ⁸⁾ oder 12 ⁹⁾	Französische Kolonien in Amerika, Afrika und Australien

¹⁾ Maryland, Georgia, Süd-Carolina.

²⁾ Missouri, Californien, Colorado, Montana, Utah, Arizona, Idaho, Wyoming, Nevada, Alaska.

³⁾ Je nach der Stärke des Luftdruckes.

⁴⁾ New York, Indiana, Missouri, Californien, Nord-Carolina, Minnesota, Iowa, Texas, Washington, Kansas, Colorado, Arkansas, Montana, Nebraska, Arizona, Nevada, Süd-Dakota, Nord-Dakota, New Mexico.

⁵⁾ New York, Rhode Island, Louisiana, Washington.

⁶⁾ Pennsylvanien, New Jersey, Californien, Maryland, Süd-Carolina.

⁷⁾ Maschinenpersonal in Häfen oder auf geschützter Reede.

⁸⁾ Deckpersonal im Hafen oder auf geschützter Reede.

⁹⁾ Auf See oder offener Reede.

Übersicht 34.

Höchst Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter außerhalb Europas.

Gebiet	Fb.	Hdw.	Hm.	Bg.		Gst.	Hd.
				ober Tag	unter Tag		
Höchstdauer der Arbeit in Stunden (täglich, soweit nichts anderes bemerkt)							
1. Vereinigte Staaten von Amerika							
2 Staaten ¹⁾ . . .	10	10	10	10		10	10
4 Staaten ²⁾ . . .	—	—	—	8		—	—
10 Staaten ³⁾ . . .	—	—	—	—	8	—	—
2. Kanada							
3 Provinzen ⁴⁾ . . .	—	—	—	—	8	—	—
3. Panama	—	—	—	—	—	—	10
4. Uruguay	8	8	8	8	8	8	8
5. Vereinigte Staaten v. Australien							
Neusüdwales . . .	—	—	—	8, w. 48 ⁹⁾		60	⁵⁾
Viktoria ⁷⁾	—	—	—	8, w. 48 ¹⁰⁾		—	9 ⁶⁾ , w. 52
Queensland	—	—	—	8, w. 48		11, w. 53	9 ^{1/2} ⁸⁾ , w. 53
Westaustralien . .	—	—	—	8, w. 48 ¹⁰⁾		—	w. 56
Tasmania	—	—	—	—		—	9 ⁶⁾ , w. 52
6. Neuseeland	—	—	—	—	—	10, w. 62	9 ¹¹⁾ , w. 52
7. Vereinigte Staaten v. Südafrika							
Union	—	—	—	—	8, w. 48	—	—
Natal	—	—	—	—	—	w. 54	¹²⁾
Oranje-River-Kolonie	—	—	—	—	—	—	w. 54
Transvaal	—	—	—	—	—	w. 54	w. 54
8. Tunesien ¹³⁾	10	10	10	10	10	—	14
9. Französ. Äquatorialafrika	10	10	10	10	10	10	10

1) New Jersey, Mississippi.

2) Ohio, Missouri, Wyoming, Nevada.

3) Californien, Washington, Colorado, Montana, Oregon, Oklahoma, Utah, Arizona, Idaho, Alaska.

4) Ontario, British Columbia, Alberta.

5) Nur Lebensmittelhandel wie Gastgewerbe.

6) An 1 Wochentag 12 Stunden.

7) Nur Hauptstadt.

8) An 1 Wochentag 11^{1/2} Stunden; Lebensmittelhandel wie Gastgewerbe.

9) Ausgenommen Kohlen- und Schiefergruben.

10) Gilt nur für Kohlengruben.

11) An 1 Wochentag 11 Stunden.

12) Lebensmittelhandel wie Gastgewerbe.

13) Ausgenommen reine Familienbetriebe.

für	Höchstzahl der Stunden (w. = wöchentlich)	in
Öffentliche Arbeiten und Lieferungen	8	Vereinigte Staaten für die Union und den Distrikt Columbia Argentinische Republik, Provinz Buenos Aires Arbeiten der Provinz- oder einer Gemein- deverwaltung
	8, im Sommer 10	

3. Eine Ermächtigung zur Festsetzung einer Höchst- arbeitszeit besteht in Neusüdwaes, Viktoria, Queensland und Westaustralien. Jene Organe, die Mindestlöhne festzusetzen haben, können für die so normierten Arbeiten auch eine Höchst- arbeitszeit vorschreiben.

In Neufundland ist die Verwaltung ermächtigt, auf Grund von Beschwerden die Arbeitszeit für Eisenbahnen zu begrenzen.

4. Normalarbeitstag. Eine Reihe von außereuropäischen Staaten hat Vorschriften über die Länge des normalen Arbeitstages erlassen. Hier handelt es sich nicht, wie bei der Höchst- arbeitszeit, um eine Stundenanzahl, die nicht überschritten werden darf, deren Überschreitung also unter Strafe gestellt ist, sondern es wird nur jene Stundenanzahl bestimmt, die, wenn nichts anderes vereinbart ist, als eine Tagesleistung gilt; Überstunden sind hier nicht verboten, sondern müssen nur in der Regel eigens entlohnt werden. Es liegt hier also, streng genommen, keine Arbeitszeit- beschränkung vor. Da aber Vorschriften dieser Art doch häufiger ähnlich wirken wie die Festsetzung einer unüberschreitbaren Höchst- arbeitszeit, so seien sie im folgenden kurz angeführt. Es besteht

für	eine Normal- arbeitszeit von ... Stunden	in
Arbeiten im all- gemeinen	8	den Gliedstaaten der amerikanischen Union Pennsylvanien, New York, Massachu- setts, Illinois, Ohio, New Jersey, Indiana, Connecticut, Wisconsin, Missouri, West- Virginia, Californien, Maryland, Minne- sota, Kentucky, Colorado, Alaska, Pa- nama
	9	
	10	
Fabriken, Motor- betriebe usw.	8 ³ / ₄ , w. 48	Neuseeland Tasmania
	10, w. 48	

Eingeborene	10	Deutsch-Ostafrika
Indische Einwanderer	9	Straits Settlements
Öffentliche Arbeiten	8	den Gliedstaaten der amerikanischen Union Pennsylvanien, New York, Massachusetts, Ohio, New Jersey, Indiana, Connecticut, Wisconsin, Missouri, West-Virginia, Californien, Maryland, Minnesota, Kentucky, Texas, Washington, Kansas, Colorado, Montana, Oregon, Oklahoma, Nebraska, Utah, Delaware, Arizona, Idaho, Wyoming, Nevada, Distr. Columbia, Alaska, Hawai, Porto Rico, New Mexico

§ 18. Die Entwicklung des Schutzes der männlichen erwachsenen Arbeiter im 20. Jahrhundert.

Im 19. Jahrhundert gab es Höchstarbeitszeit- oder Nachtarbeitsverbotvorschriften, die sich auf sämtliche Arbeiter der geschützten Betriebsgruppen, also auch auf erwachsene Männer erstreckten, nur ganz vereinzelt. Ein Höchstarbeitstag bestand für Fabriken und Bergbau in Österreich und, mit fast unbegrenzten Ausnahmen, in Rußland, für Fabriken im engeren Sinne in Frankreich, im weiteren Sinne in der Schweiz, und für den Bergbau in Bosnien; zur Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für einzelne besonders gefährliche Arbeiten waren die Verwaltungsbehörden in Deutschland und Norwegen ermächtigt, endlich war in der Schweiz die Nachtarbeit auch der Männer in Fabriken verboten.

Seit dem Jahre 1900 sind folgende Fortschritte auf dem Gebiete des Schutzes der erwachsenen Arbeiter zu verzeichnen:

Übersicht 35.

Fortschritte des Schutzes der männlichen erwachsenen Arbeiter in den europäischen Staaten seit dem Jahre 1900.

Jahr	Staat	Hauptsächlichster sachlicher Geltungsbereich	Art der Vorschrift ¹⁾
1900	Deutsches Reich	Hd.	L., M. 10 St.
"	Frankreich	Gw., Bg., wenn Männer mit Frauen oder Jugendlichen zusammen arbeiten	H. 10 St.
"	Norwegen	Hd.	E. zu L.
1901	England	Gw.	E. zu s. H.
"	Österreich	Kohlen-Bg.	H. 9 St.
1902	Deutsches Reich	Seeschifffahrt	H. 12 St.

¹⁾ Außer den oben angeführten Abkürzungen: E. = Ermächtigung der Verwaltung; H. = Höchstarbeitszeit; L. = Ladenschluß; M. = Mindestruhezeit; N. = Nachtarbeitsverbot; s. H. = sanitärer Höchstarbeitstag.

Übersicht 35 (Schluß).

Jahr	Staat	Hauptsächlichster sachlicher Geltungsbereich	Art der Vorschrift
1902	Schweiz	Verkehrsanstalten	H. 11 St., M. 10 St.
"	Spanien	Staatsbetriebe	H. 8 St.
1903	Dänemark	Hd.	L.
1904	England	Hd.	E. zu L.
1905	Frankreich	Häuer im Kohlen-Bg.	H. 8 St.
"	Niederlande	Caissonarbeiter	H. 8 St.
"	Schweiz	Gw.	H. am Samstag von 10 auf 9 St.
1906	Rußland	Hdw., Hd.	H. 10 St.
"	"	Gst.	H. 13 St.
"	Niederlande	Bg. u. T.	H. 8 ¹ / ₂ St.
"	Norwegen	Bäckereien	Verschärfung des N.
1907	Frankreich	Seeschifffahrt	H. 12 St.
1908	England	Bg. u. T.	H. 8 St.
"	Finnland	Bäckereien	H. 10 St., N.
"	Italien	Bäckereien	N.
1909	Bosnien	Fb.	H. 11 St.
"	"	Bg.	H. 12 St.
"	"	Hd.	L., M. 10 St.
"	Belgien	Kohlen-Bg. u. T.	H. 9 St.
"	Schweden	Hd.	E. zu L.
1910	Österreich	Hd.	L., M. 11 St.
"	Liechtenstein	Fb.	H. 11 St.
"	Spanien	Bg.	H. 10, u. T. 9 St.
"	Serbien	Gw.	H. 10 St.
"	"	Hd.	H. 12 St.
1911	Deutschland	Gw.	Verschärfung der E. zu s. H.
"	England	Hd.	Wöchentl. Halbfeiertag
"	Niederlande	Steinhauerei	H. 9 St., N.
"	Griechenland	Gw.	E. zu s. H.
1912	Schweden	Hd.	Verschärfung der L.
1913	Österreich	Gw., Gst., Hd., Vk.	E. zu s. H.
"	Ungarn, Budapest	Hd.	L., M. 10 St.
"	Dänemark	Gw.	E. zu s. H.
"	Spanien	Textilindustrie	H. 60 St. wöchentlich
1914	Frankreich	Kohlen-Bg. u. T.	H. 8 St.
"	Schweiz	Gw.	H. von 11 auf 10 St.
"	Norwegen	Hd.	Verschärfung der L.
1915	Deutsches Reich	Bäckereien	N.
"	Norwegen	Gw., Bg.	H. 10, N.
"	Portugal	Gw., Hd., Bg.	H. 10
1916	Ungarn	Bäckereien	N.
"	Niederlande	Stauarbeiten	H. 10 St.
1917	Österreich	Bäckereien	N.
"	Schweiz	Bäckereien	N.
"	Bulgarien	Gw., Hd., Vk.	H. 11 St.

Infolge der neueren Gesetzgebung sind unter den 23 europäischen Staaten derzeit nur noch 2, nämlich Luxemburg und Rumänien, ganz ohne Arbeitszeitvorschriften für erwachsene männ-

liche Arbeiter. Wie sich in dieser Hinsicht das Bild geändert hat, zeigt die nachstehende Gegenüberstellung.

Höchstarbeitszeit für	bestand vor dem Jahre 1900 in	ist seither	
		neu eingeführt worden in	verkürzt worden in
Fabriken	Frankreich, Rußland, Österreich, Ungarn, Schweiz	Bosnien, Norwegen, Portugal, Bulgarien, Serbien, Liechtenstein	Frankreich ¹⁾
Bergbau ²⁾	Rußland, Österreich, Bosnien	England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Norwegen, Spanien, Portugal	Frankreich, Österreich
Handwerk	zum Teil Schweiz	Rußland, Bulgarien, Serbien, zum Teil Norwegen, Portugal, Liechtenstein	Schweiz
Gastgewerbe	—	zum Teil Liechtenstein	—
Handel	—	Rußland, Portugal, Bulgarien, Serbien	—
Seeschifffahrt	—	Deutschland, Frankreich	—
Verkehrsanstalten	—	Schweiz, Bulgarien	—
Staatsbetriebe, Textilindustrie	—	Spanien	—
Bäckereien	—	Finnland	—
Steinhauerei, Caissonarbeiten, Stauarbeiten	—	Niederlande	—

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstarbeitszeiten für einzelne Gewerbe bestand vor dem Jahre 1900 nur in Deutschland und Norwegen; seither sind England, Frankreich, Österreich, Dänemark, Griechenland hinzugetreten.

Die Nachtarbeit der erwachsenen Männer war vor dem Jahre 1900 nur in der Schweiz für Fabriken und gleichgestellte Betriebe untersagt. Gegenwärtig gilt ein Nachtarbeitsverbot außerdem für Fabriken und gleichgestellte Betriebe in Norwegen, ferner für den Handel (Ladenschluß) in Deutschland, Österreich, Ungarn (Budapest), Norwegen, Dänemark, dann für Bäckereibetriebe in Deutschland, Finnland, Italien, Österreich, Ungarn, Norwegen, Schweiz, für Steinhauereien in Holland.

¹⁾ Bei Zusammenarbeit von Männern mit Frauen und Kindern.

²⁾ Zum Teil nur für Untertagarbeiten.

Der Fortschritt ist auf dem Gebiete des Schutzes der erwachsenen Männer demnach verhältnismäßig vielleicht sogar größer als auf dem des Arbeiterinnenschutzes. Aber die Beschränkungen der in Rede stehenden Art sind immer noch sehr spärlich.

Gleichwohl muß es dahingestellt bleiben, ob sich daran in der nächsten Zukunft sehr viel ändern wird. Zwar muß das Bedürfnis nach möglichster Schonung des wertvollsten Produktionsfaktors, der menschlichen Arbeit, durch den ungeheuren Männerverlust infolge des Krieges sicherlich außerordentlich steigen. Ob aber, in welchem Maße und in welchem Tempo diesem Bedürfnisse wird Rechnung getragen werden, das dürfte wohl von den derzeit noch unbekanntem konkreten Verhältnissen abhängen, unter denen die großenteils neu zu organisierende Friedenswirtschaft verwirklicht werden wird.